

Liegenschafts-
evidenzen

Hinweis zur Anonymisierung:

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ: LRH 20 L 4/2006 – 14

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND- UND KOMPETENZ	5
2. GESCHÄFTSEINTEILUNG DES AMTES DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG.....	19
3. LIEGENSCHAFTEN DES LANDES	27
3.1 BESTÄNDE DES LANDES UND DER LIG	29
3.2 NUTZUNGSFLÄCHEN DES LANDES	33
3.3 NICHT BETRIEBSNOTWENDIGE LIEGENSCHAFTEN	40
3.4 VERTRÄGE MIT DER LIG	44
3.5 LIEGENSCHAFTSBESTÄNDE IN DEN BEZIRKSSTÄDTEN.....	49
4. LIEGENSCHAFTSEVIDENZEN	50
4.1 LIEGENSCHAFTSDATENBANK DES LANDES.....	50
4.1.1 Verwendung der Liegenschaftsdatenbank	54
4.2 NEBENEVIDENZEN	57
4.3 DATENBANK DER VERKEHRSABTEILUNG.....	58
5. LIEGENSCHAFTSNACHWEIS IM LANDESRECHNUNGSABSCHLUSS	62
6. LIEGENSCHAFTSSTRATEGIE DES LANDES	68
7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	73

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Abteilung
A+S	(Bundesstraßen) Autobahnen und Schnellstraßen
ad	zu / bei
Anm.	Anmerkung
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft
BBL	Baubezirksleitung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMFIN	Bundesministerium für Finanzen
B.V.	Auftragsverwaltung (Privatwirtschaftsverwaltung) des Bundes
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
div.	diverse
ESTAG	Energie Steiermark AG
etc.	et cetera
exkl.	exklusive
EZ	Einlagezahl / Einlagezahlen
FA	Fachabteilung
FWZS	Feuerwehr- und Zivilschutzschule (Lebring)
GB	Grundbuch
gem.	gemäß
GIS	Geographisches Informationssystem (des Landes)
Gst. Nr.	Grundstücksnummer
GZ	Geschäftszahl
ha	Hektar (10.000 m ²)
HP-Station	Heilpädagogische Station
Hypo Steiermark	Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
JH	Jugendheim
IT	Informationstechnologie
KAGES	Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

km	Kilometer
LDB	Liegenschaftsdatenbank (des Landes)
Leg.cit	legis citatae / das zitierte Gesetz
LGBI.	Landesgesetzblatt
LIG	Landesimmobilien-Gesellschaft mbH
LReg.	Landesregierung
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz
Lw. Vz.	Landwirtschaftliches Versuchszentrum
m ²	Quadratmeter
M.B.V.	Mittelbare Bundesverwaltung
MS	Microsoft
Nr.	Nummer
RA	Rechnungsabschluss
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungs-GesmbH
Stmk.	Steiermärkisch (e)
Steir.	Steirisch (e)
STLB	Steiermärkische Landesbahnen
S.W.L.	Selbständiger Wirkungsbereich des Landes – Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung
u.	und
ua	unter anderem
zB	zum Beispiel
zT	zum Teil

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND- UND KOMPETENZ

Gemäß § 2 des LRH-VG, LGBl. Nr. 59/1982 i.d.F. LGBl. Nr. 34/2001 obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der Gebarung des Landes. Aufgrund dieser Kontrollkompetenz hat der LRH die **Liegenschaftsevidenzen des Landes Steiermark** überprüft.

Anlass für die Prüfung der Liegenschaftsevidenzen ist eine anhängige Geba-
rungsprüfung durch den Landes-
rechnungshof. Im Zuge dieser Prüfung zeigte sich, dass die Evidenzhaltung der
Landesimmobilien und die Zuständigkeiten für diese Liegenschaften keinen
immobilienwirtschaftlichen Grundsätzen folgen.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregie-
rung fallen Angelegenheiten betreffend der Landesliegenschaften in den **Kom-
petenzbereich sämtlicher politischer Referenten**.

Prüfungsgegenstand war insbesondere

- die inhaltliche Erfassung der Liegenschaftsbestände in den zuständigen
Abteilungen,
- die eingesetzten EDV-Lösungen zur Evidenzführung,
- die Wartung der Liegenschaftsdaten bei Veränderungen (Kauf, Verkauf,
Informationsflüsse),
- der Ausweis des Liegenschaftsvermögens im Jahresabschluss des Lan-
des,
- die strategische Ausrichtung der Liegenschaftsverwaltung
- sowie die Darstellung des gesamten sich im grundbücherlichen Landes-
eigentum befindlichen Liegenschaftsbestandes.

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der
beteiligten Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben ua durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten Rechendifferenzen auftreten.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Im Rahmen eines Prüfschwerpunktes „Liegenschaften des Landes“ hat der LRH in den letzten Jahren folgende Prüfungen durchgeführt:

2002

- Bauvergaben Landeshochbau / Liegenschaftsverwaltung
- Liegenschaftsverwaltung Straßenbau
- Liegenschaftsverwaltung der Steiermärkischen Landesbahnen und des Steirischen Heimatwerkes
- Liegenschaftsverwaltung der Steiermärkischen Landesforste und des Forstgartenbetriebes

2003

- Liegenschaftsverwaltung KAGES

2004

- Liegenschaften im Bereich der Stmk. Landesverwaltung, Fachabteilung 4A (Prüfung des Erwerbs und der Veräußerung von Liegenschaften)

Enthält ein Bericht des LRH Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, so hat gem. § 28 Abs.4 LRH-VG

„die Landesregierung spätestens 6 Monate nach der Behandlung des Berichtes im Landtag dem Kontroll-Ausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden, sofern nicht der Kontroll-Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschließt, von einem derartigen Bericht der Landesregierung abzusehen.“

Der LRH stellt fest, dass bei allen oben angeführten Prüfberichten des LRH kein Mitglied der Landesregierung der verfassungsgesetzlich festgelegten Verpflichtung zur Berichterstattung an den Kontroll-Ausschuss nachgekommen ist.

Die Stellungnahmen der politisch zuständigen Referenten

- Herr Landeshauptmann Mag. Franz Voves
- Herr Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer
- Herr Zweiter Landeshauptmannstellvertreter Dr. Kurt Flecker
- Herr Landesfinanzreferent Landesrat Dr. Christian Buchmann
- Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder
- Herr Landesrat Mag. Helmut Hirt
- Herr Landesrat Johann Seitinger und
- Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath

wurden in den gegenständlichen Prüfbericht eingearbeitet.

Von Herrn Landesrat Ing. Manfred Wegscheider wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann:

Zum Rechnungshofbericht: „Überprüfung der Liegenschaftsevidenz des Landes Steiermark“ übermittle ich die Stellungnahmen der beiden betroffenen Abteilungen aus meinem Ressortbereich.

Von Seiten der Abteilung 14 wird der Prüfbericht des LRH vom 25.7.2006, GZ.: 20 L 1/2006-4 betreffend die Liegenschaftsevidenzen zur Kenntnis genommen und es bedarf daher keiner weiteren Stellungnahme.

Auch aus Sicht der Landesfinanzabteilung sind in obiger Angelegenheit sämtliche Anmerkungen und Empfehlungen des LRH im gegenständlichen Prüfbericht vollinhaltlich zu unterstützen.

Es hat jedoch die Forderung nach einer strategischen Neukonstruierung des Immobilienmanagements des Landes Steiermark in der Geschäftseinteilung NEU keinen Niederschlag gefunden. Nach der derzeit gültigen Geschäftseinteilung ist weiterhin eine Unzahl von Abteilungen für die Verwaltung von Liegenschaften zuständig, während der Finanzabteilung lediglich die Zuständigkeit über den An- und Verkauf von Liegenschaften zukommt.

**Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters
Hermann Schützenhöfer:**

Für den Zuständigkeitsbereich der Abteilung 9 – Kultur, Referat Volkskultur, wird folgende Stellungnahme zum oa. Prüfbericht abgegeben:

Die Zuordnung der „Landesgedenkstätten Krieglach und Alpl“ zur Abteilung 2 ist zu hinterfragen. Tatsächlich handelt es sich bei der Zuständigkeit für die „Landesgedenkstätten“ nicht nur um reines Verwalten und finanztechnisches Bewirtschaften von Immobilien, sondern vielmehr auch um das fachgemäße Führen und Betreuen eines musealen Komplexes, welcher fachlich dem Volkskultur-Referat zuzuordnen ist.

Es wäre daher zweckmäßig, beide Bereiche nicht voneinander zu trennen, sondern eindeutig dem Referat Volkskultur zuzuordnen.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreters**Dr. Kurt Flecker:** (Abteilung 9 – Kultur)

Im Prüfbericht vom 25. Juli 2006, GZ. LRH 20 L 1/2006 – 4 stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Verwaltung der Liegenschaften der Abteilung 9 – Kultur der geltenden Geschäftseinteilung des Amtes widerspricht. Die Liegenschaften der Abteilung 9 sind demnach nicht von den festgelegten Ausnahmen von der „Generalkompetenz“ der Abteilung 2 im Zuständigkeitsbereich von Herrn Landeshauptmann Mag. Franz Voves erfasst.

In die Zuständigkeit des politischen Referenten Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Kurt Flecker fällt im Bereich der Abteilung 9 – Kultur die Liegenschaft Landesbibliothek.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in der Budgetvereinbarung 2006 u.a. folgende Festlegung zum Projekt [REDACTED], das sowohl einzelne Liegenschaften der [REDACTED] als auch die gesamte Landesbibliothek betrifft, getroffen: „Die Finanzierung erfolgt in der Form, dass die Gebäude [REDACTED] werden, wobei die [REDACTED] in weiterer Folge dem Kulturressort aus dem allgemeinen Haushalt gesondert bereitzustellen sind.“

Im Zuge der nächsten Änderung der Geschäftseinteilung wäre daher die Richtigstellung der Zuständigkeit für die Steiermärkische Landesbibliothek im Sinne der Festlegungen in der Budgetvereinbarung 2006 zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreters**Dr. Kurt Flecker:** (Abteilung 11 – Soziales)

Gegen die Einrichtung und Nutzung einer Liegenschaftsdatenbank gibt es seitens der FA11B keine Einwände, es wurde ein lesender Zugriff für die Liegenschaftsdatenbank beantragt, die Leseberechtigung soll auf [REDACTED] [REDACTED] ausgestellt werden.

Der Vollständigkeit halber müsste jedoch die Liegenschaft in Kapfenberg (Frauenhaus), die in diesem Prüfbericht nicht erwähnt wird, ergänzt werden. Damit würde sich der Bestand der Liegenschaftsflächen (Pkt. 3.1 auf Seite 17 des Prüfberichtes) der FA11B von 473.632 m² um 3.118 m² auf insgesamt 476.750 m² erhöhen.

Die 3.118 m² der Liegenschaft in Kapfenberg setzen sich aus 461 m² Baufläche (Gebäude) und 2.657 m² Baufläche (begrünt) zusammen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die 3.118 m² große Liegenschaft des Frauenhauses in Kapfenberg wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Liegenschaftserhebung im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht gemeldet.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Eingangs kann festgehalten werden, dass folgende Abteilungen in den Zuständigkeitsbereich von Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath fallen:

A3 (Fachhochschulen), Fachabteilung 6A, Fachabteilung 6B, Fachabteilung 6C, Fachabteilung 6D und Fachabteilung 6E. Die Abteilungsvorstände der genannten Fachabteilungen wurden um Abgabe einer Stellungnahme ersucht. Dazu darf nachfolgende Zusammenfassung übermittelt werden:

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

(Abteilung 3 – Wissenschaft und Forschung [Fachhochschulen])

Da keinerlei Liegenschaften in diesen Zuständigkeitsbereich fallen, wurde eine Leermeldung abgegeben.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

(Fachabteilung 6A – Jugend, Frauen, Familie und Generationen)

Wie im Prüfbericht Seite 11[Anmerkung LRH: nunmehr Seite 22] festgehalten, wurden die Liegenschaften – JH Arnfels, JH Graz-Plüddemanngasse, JH Graz-Schießstattgasse und JSH Schladming [REDACTED] und werden auch von dieser verwaltet. Für die bei der FA6A – Ref. J(S)H verbleibenden Liegenschaften – JH Judenburg und JH Admont wurde bei der Abteilung 2 für Herrn Raimund Körbler – RL J(S)H ein aktiver Berechtigungszustand zur Liegenschaftsdatenbank beantragt. D.h. die Datenbankwartung wird nach erfolgter Einschulung und Berechtigungs freigabe seitens der Abteilung 2 direkt vom Referat Jugend(sport)häuser – Herrn Körbler wahrgenommen. Im Falle einer Veräußerung der über die FA4A zum Verkauf stehenden Liegenschaften [REDACTED] werden die Daten in der Liegenschaftsdatenbank gelöscht.

Zusammenfassend wird ein vom LRH vorgeschlagenes, einheitliches, strategisches Informationssystem, welches die Datenbestände der Landesverwaltung und , befürwortet.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

(Fachabteilung 6B – Pflichtschulen und Kinderbetreuung)

Die FA6B ist zuständige Verwalterin der Liegenschaftsfläche Retzhof mit insgesamt 21.116 m². Da im Bericht keinerlei Vermerke betreffend die FA6B abgegeben wurden und auch keine Beanstandungen ausgesprochen wurden, erübrigt sich die Abgabe einer Stellungnahme.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

(Fachabteilung 6D – Berufsschulwesen)

Da im Bereich der Landesberufsschulen alle Gebäude von der LIG verwaltet werden, wurde seitens der FA6D keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

(Fachabteilung 6E – Musikschulwesen)

Von der Fachabteilung wurde mitgeteilt, dass der Bericht sehr objektiv abgefasst ist und insgesamt die Wahrnehmungen seitens der FA6E bestätigt werden.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:

Zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes „Überprüfung der Liegenschaftsevidenzen des Landes Steiermark“ darf ich folgendes berichten:

Die Abteilung 3 Wissenschaft und Forschung ist im genannten Bericht mit dem Palais Meran, in welchem sich die Kunstuniversität Graz befindet, erwähnt. Im Bericht des LRH gibt es keine speziellen Beanstandungen bzw. Hinweise, die die Verwaltung des Palais Meran durch die A3 betreffen.

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass die A3, wie dies auch aus dem Bericht des LRH herauskommt, immer wieder darauf hingewiesen hat, dass es nicht sinnvoll ist, eine Abteilung, welche die Vergabe von Förderungen als Zentralen Aufgabenbereich hat, auch mit der Verwaltung einer Landesimmobilie zu befassen, nur weil eine inhaltliche Verbindung über die Universität gegeben ist. Für die Verwaltung einer Liegenschaft sind fachliche Kompetenzen notwendig, deren Aufbau für nur eine einzige Liegenschaft relativ aufwendig bis nahezu unmöglich ist. Gelöst wird dies derzeit durch Beiziehung der vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen, sofern es um die Durchführung von baulichen Maßnahmen geht. Auch die Finanzierung baulicher Maßnahmen ist für die A3 eine große Herausforderung, da bisher bekanntlich keine Einnahmen aus der Liegenschaftsnutzung durch die Kunstuniversität zu lukrieren waren. Betreffend der Finanzierung baulich dringend notwendiger Maßnahmen (Brandchutz, div. Instandsetzungsarbeiten, die derzeit über den Wissenschaftsfonds des Landes finanziert werden müssen) ist eine Lösung mit der Kunstuniversität und dem zuständigen Wissenschaftsministerium in Aussicht, doch müssen die entsprechenden Verhandlungen erst erfolgreich abgeschlossen werden. Der entsprechend positive Ausgang ist von sehr vielen Parametern abhängig, was die Angelegenheit leider verkompliziert. Die Möglichkeit der wird geprüft.

Zur Liegenschaftsevidenz der Fachabteilung 18A ist auszuführen, dass die FA18A in der Liegenschaftsdatenbank des Landes bereits 5.535 Grundstücke mit einer Gesamtfläche von rd. 63 Mio m² verwaltet, worin rd. 509 Straßenzüge enthalten sind. Die Verknüpfung mit dem GIS wurde vor kurzem durchgeführt.

In Zukunft sollen die vorhandenen Daten durch Eintragung der bezughabenden Verträge (Bestandverträge, Sondernutzungs- zu Zufahrtsverträge) und jener Anmerkungen, die für den Straßenbau von Interesse sind, ergänzt werden.

Die laufende Anpassung der Datenbank erfolgt durch die Eintragung der Änderungen der Flächen im Zuge der Grundeinlöse (Teilungspläne). Gemeinsam mit Vertretern der Grundbücher wird auch an einer Lösung zur Nachtragung des Hilfsverzeichnisses EZ 50000 gearbeitet.

Da die Hauptaufgabe der LDB im Verkehrsbereich nicht in der Verwertung der Grundstücke, sondern in der Zurverfügungstellung der Daten für die Agenden des Straßenbaus liegt, schließen wir uns dem Rechnungshofbericht, wonach die Verwaltung in der Verkehrsabteilung völlig unabhängig von anderen Ressortbereichen erfolgt, vollinhaltlich an.

Aus dieser Sonderstellung leitet sich auch die klare Zieldefinition der Verwertung von Grundstücken ab – Verkäufe werden ausschließlich dort durchgeführt, wo kein Bedarf für den „Verkehr“ (Straßenbau, Schienenbau, Park & Ride Plätze, Ausgleichsflächen etc.) besteht.

Ich bedanke mich beim Rechnungshof, dass die Wichtigkeit einer Liegenschaftsverwaltung in Verbindung mit einer einheitlichen Datenbank so klar dargestellt wurde und sich dadurch der von uns eingeschlagene Weg als richtig und für die effiziente Verwaltung im Land notwendig herausgestellt hat.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

(Fachabteilung 10B – Landwirtschaftliches Versuchszentrum)

Zum Prüfbericht des Landesrechnungshofs über Liegenschaftsevidenzen wird hinsichtlich der Darstellung der von der FA 10B bewirtschafteten bzw. genutzten Grundstücke und Liegenschaften kein Einwand erhoben.

Im Zusammenhang mit dem Runderlass der A2 vom 28.6.2006, wonach die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Liegenschaftsdatenbank den grundstücksbewirtschaftenden Dienststellen obliegt, und der Empfehlung des Landesrechnungshofs an die betroffenen Dienststellen, ihren Datenbestand in der Liegenschaftsdatenbank dem Grundbuch bzw. den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen anzupassen, wird mitgeteilt, dass der A2 mit der Beantragung einer passiven Zugangsberechtigung zur Liegenschaftsdatenbank auch der aktuelle Datenbestand der von der FA 10B bewirtschafteten Grundstücke und Liegenschaften zwecks Eintragung in die Liegenschaftsdatenbank bekannt gegeben worden ist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

(Fachabteilung 10C – Forstwesen [Forstdirektion])

Im Prüfbericht des Landesrechnungshofes betreffend Liegenschaftsevidenz wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Die FA10C – Forstwesen (Forstdirektion) ist für die Steirischen Landesforstgärten seit deren Übernahme durch das Land Steiermark im Jahre 1968 und für die Steiermärkischen Landesforste seit 2002 die bewirtschaftende Fachabteilung.

Bisher war kein Zugang zur Liegenschaftsdatenbank gegeben, jedoch wurden und werden die Liegenschaften von den beiden Betrieben in einer eigenen Evidenz geführt.

Die jeweiligen Bestände an Liegenschaften und Gebäude bzw. Veränderungen werden auch bei den jährlichen Rechnungsabschlüssen aufgezählt und vom Rechnungshof geprüft.

Auch bei einer Umfrage des Rechnungshofes im Zuge der Überprüfung [REDACTED] wurde eine stichprobenartige Erhebung des Liegenschaftsbestandes des Landes Steiermark vorgenommen. Die entsprechenden Meldungen erfolgten im Dezember 2005 von den beiden Betrieben (Steirische Landesforstgärten, Steiermärkische Landesforste) direkt bzw. über die Abteilung 10 an den Landesrechnungshof.

Eine Prüfung durch [REDACTED] von der Abteilung 2 – Präsidialangelegenheiten und Zentrale Dienste am heutigen Tage hat ergeben, dass die Grundstücke der Steiermärkischen Landesforste und Steirischen Landesforstgärten bereits in der Liegenschaftsdatenbank enthalten sind.

Entsprechend dem Erlass der Abteilung 2, GZ: A 2-28.00-91/36 vom 28. 6. 2006, wurde der Abteilung 2 gemeldet, dass die Fachabteilung 10C – Forstwesen (Forstdirektion) direkt und aktiv auf das Gesamtsystem zugreifen möchte und damit die Datenwartung eigenverantwortlich betreibt. Gleichzeitig wurde ersucht, den Mitarbeitern der FA10C – Forstwesen (Forstdirektion), [REDACTED] und [REDACTED], einen aktiven Berechtigungszugang einzurichten.

In der Aufstellung des Rechnungshofberichtes, GZ: LRH 20 L 1/2006-4, über Liegenschaftsevidenzen wird auf Seite 17 [Anmerkung LRH: nunmehr Seite 29] die Fachabteilung 10C – Forstwesen (Forstdirektion) nicht geführt, aber im Anschluss an die Abteilungen und Fachabteilungen die Steirischen Landesforstgärten und die Steiermärkischen Landesforste als Betriebe angeführt. Nach ho. Auffassung müssten die beiden Betriebe – analog zur FA6C – unter FA10C geführt werden.

Aus der Liegenschaftsdatenbank ist es im Bereich der Land- und Forstwirtschaft auf Grund der Flächengröße und Kulturgattungen nicht möglich, den aktuellen Wert abzuleiten, da dieser beispielsweise aufgrund der Holzpreise, Nachfrage nach Grundstücken, naturschutzrechtlichen Bestimmungen (Schutzgebiete) immer wieder Änderungen unterliegt und daher permanent bewertet werden müsste.

Beispielsweise sind ca. 11.000 ha der Steiermärkischen Landesforste an die Nationalpark Gesäuse GmbH verpachtet worden, wenn auch vorläufig nur [REDACTED] [REDACTED]. Es ist unwahrscheinlich, dass dieser von allen Parteien einstimmig beschlossene Nationalpark in absehbarer Zeit wieder eingestellt wird. Da sich das Land Steiermark gemäß § 15a-Vereinbarung und Steirischen Nationalparkgesetz verpflichtet hat, dass geschlossene Vereinbarungen an Rechtsnachfolger übertragen werden müssen, ist für diese Grundstücke kaum ein Verkehrswert zu ermitteln.

2. GESCHÄFTSEINTEILUNG DES AMTES DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Die zum Zeitpunkt der Prüfung gültige

Geschäftseinteilung des Amtes i.d.F. Grazer Zeitung Stück 45/2005 und der Kundmachung in der Grazer Zeitung Stück 13/2006 sowie unter Berücksichtigung der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung i.d.F. LGBl.Nr. 116/2005, LGBl.Nr. 3/2006 sowie der Kundmachung in LGBl.Nr. 50/2006

weist für die Bewirtschaftung der sich im Eigentum des Landes befindlichen Immobilien folgende Kompetenzverteilung auf:

Landeshauptmann Mag. Franz Voves

Geschäfte der **Abteilung Präsidialangelegenheiten und Zentrale Dienste**

„- Liegenschaften, die im Eigentum der Landesimmobiliengesellschaft (LIG) stehen und von Dienststellen des Landes genutzt werden und

- **Liegenschaften, die im Eigentum des Landes stehen** oder vom Land von Dritten angemietet sind einschließlich der für Wohnzwecke der Landesbediensteten gemieteten oder gepachteten Liegenschaften und Liegenschaftsteile, der Erholungsheime und des Landeskinder Gartens **mit Ausnahme aber jener Liegenschaften bzw. Gebäude**, für die die Abteilung Wissenschaft und Forschung, die Abteilung Schulen, Jugend und Familie, die Abteilung Gemeinden, Katastrophenschutz und Innere Angelegenheiten, die Abteilung Land- und Forstwirtschaft, die Abteilung Soziales, die Abteilung Wirtschaft und Arbeit, die Abteilung Verkehr und die Abteilung Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft zuständig sind sowie weiters mit Ausnahme jener Liegenschaften bzw. Gebäude, deren Betreuung anderen Einrichtungen – wie z.B. der Landesmuseum Joanneum GmbH - übertragen wurde.“

Geschäfte der **Abteilung Gemeinden, Katastrophenschutz und Innere Angelegenheiten**

„**Feuerwehr- und Zivilschutzschule; S.W.L.**“

Erster Landeshauptmannstellvertreter
Hermann Schützenhöfer

Geschäfte der **Abteilung Kultur**



„Angelegenheiten der **Landesgedächtnisstätten**“

Zweiter Landeshauptmannstellvertreter
Dr. Kurt Flecker

Geschäfte der **Abteilung Kultur**

„Angelegenheiten der **Landesbibliothek**“

Geschäfte der **Abteilung Soziales, Arbeit und Beihilfen**

„**Landesaltenpflegeheime, Landesjugendheime, Heilpädagogische Station des Landes Steiermark, Ausbildungszentrum des Landes Steiermark für behinderte Jugendliche und Förderzentrum** des Landes Steiermark für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche; S.W.L.“. (Anmerkung LRH: Die Altenpflegeheime wurden 


„Angelegenheiten der privatrechtlichen Maßnahmen des Landes zur Hilfe in besonderen Lebenslagen im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes; S.W.L.“. (Anmerkung LRH: Ankauf von Grundstücken für bedürftige Großfamilien);

Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder**Geschäfte der Abteilung Wissenschaft und Forschung**

„**Universität für Musik und darstellende Kunst in Graz** – administrative und finanzielle Angelegenheiten; M.B.V., S.W.L.“

Geschäfte der Abteilung Verkehr

„**Verfahrens- und Liegenschaftsmanagement für Bundesstraßen (A + S) und für Landesstraßen:** Erwerb von Liegenschaften, Verkauf und Verpachtung von Grundstücken, Liegenschaftsverwaltung, Abwicklung aller für die Planung und für den Bau notwendigen Verfahren, Erteilung von Sondernutzungsbewilligungen und Zufahrtsgenehmigungen; im Auftrag der ASFINAG; S.W.L.

Planung, Ausbau und Instandhaltung von Bundesstraßen A+S;

Konstruktive Planung, Ausbau und Instandsetzung von Tunnel, Unterflurtrassen und sonst. konstruktive Bauten an Bundesstraßen (A+S) und an Landesstraßen; im Auftrag der ASFINAG und S.W.L.

Ausbau und Instandsetzung von Landesstraßen;

Konstruktive Planung, Ausbau und Instandsetzung von Brücken auf Bundesstraßen A+S; und von Landesstraßenbrücken;

Instandhaltung und Pflege der Straßen, Brücken und Tunnel und Organisation und Durchführung des Winterdienstes für Bundesstraßen (A+S) und Landesstraßen (Netzverantwortung);“

Landesrat Dr. Christian Buchmann

Geschäfte der **Abteilung Finanzen und Landesbuchhaltung**

„**Verwaltung des allgemeinen Kapitalvermögens** des Landes und Maßnahmen im Bereich des Landesvermögens **einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung von Liegenschaften**; S.W.L.“

„**Erstellung des Rechnungsabschlusses** mit Ausnahme des Haushaltsausgleiches; S.W.L.“ (Anmerkung LRH: Darstellung des Liegenschaftsvermögens als Beilage des Rechnungsabschlusses)

Geschäfte der **Abteilung Wirtschaft und Innovation**

„Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik, regionalpolitische Grundsatzfragen; S.W.L.“ (Anmerkung LRH: Restflächen mit gewerblicher Nutzung bzw. Widmung werden von der Abteilung Wirtschaft und Innovation bewirtschaftet);

„Angelegenheiten der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaften; S.W.L.“ (Anmerkung LRH: In diesen Gesellschaften befindet sich Liegenschaftsvermögen);

Landesrätin Dr. Bettina Vollath

Geschäfte der **Abteilung Schulen, Jugend und Familie**

„**Jugend, Frauen und Familie:** Jugendherbergen, Landesjugendhäuser und Jugendsporthäuser, Schulschiheim Murau - St.Georgen; S.W.L. Landesstudentenheime; S.W.L.“ (Anmerkung LRH: Mit Ausnahme der ehemaligen Jugendheime in Judenburg und Admont sowie des Studentenheimes Graz-Ries

„**Pflichtschulen:** Volksbildungsheim Retzhof; S.W.L.“

„**Land- und forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen:** Verwaltung der Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bestimmt sind, M.B.V., B.V., S.W.L. Volksbildungsheim St.Martin: Verwaltung und fachliche Angelegenheiten; S.W.L.“ (Anmerkung LRH: Beim Liegenschaftsvermögen der Fachabteilung für Land- und forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen

. Die landwirtschaftlichen Betriebe [Landesrat Seitinger]

„**Berufsschulwesen:**

Äußere Organisation der Berufsschulen sowie der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von berufsbildenden Pflichtschulen bestimmt sind; S.W.L.

Nordisches Ausbildungszentrum Eisenerz, Berg- und Hüttenschule Leoben, KFZ - Technikzentrum Arnfels, Gewerbe-BORG Bad Radkersburg; S.W.L.“

(Anmerkung LRH: Liegenschaftsvermögen der Fachabteilung für Berufsschulwesen

„**Johann-Josef-Fux-Konservatorium** des Landes Steiermark in Graz; S.W.L.“

Landesrat Johann Seitinger**Geschäfte der Abteilung Schulen, Jugend und Familie**

„**Land- und forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen:**

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die öffentlichen Berufs- und Fachschulen angeschlossen sind; S.W.L.“


Geschäfte der Abteilung Land- und Forstwirtschaft

„**Landwirtschaft:** Landwirtschaftliches Versuchszentrum Steiermark; S.W.L.

Forstwesen: Verwaltung der Steiermärkischen Landesforstgärten und der Steiermärkischen Landesforste; S.W.L.“

Landesrat Ing. Manfred Wegscheider**Geschäfte der Abteilung Sport und Tourismus**

„Angelegenheiten des **Landessportzentrums**; S.W.L.“

(Anmerkung LRH: Das Landessportzentrum in Graz )

Geschäfte der Abteilung Umweltrecht, Anlagen und Energiewesen

„**Naturschutzangelegenheiten**; S.W.L.“ (Anmerkung LRH: Bewirtschaftung von Naturschutzgebieten im Eigentum des Landes)

Landesrat Mag. Helmut Hirt**Geschäfte der Abteilung Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit**

„Angelegenheiten der Steiermärkische **Krankenanstaltenges.m.b.H.** mit deren Krankenanstalten und angeschlossenen Betrieben sowie die Beteiligungsverwaltung; S.W.L.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Zuständigkeiten in der Bewirtschaftung der Liegenschaften des Landes Steiermark gemäß der Geschäftsverteilung sowie unter Berücksichtigung der Geschäftseinteilung des Amtes auf alle neun Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung verteilt sind.

Die Geschäftseinteilung sieht für die Abteilung 2 (Präsidialangelegenheiten und Zentrale Dienste) und somit für Herrn Landeshauptmann Mag. Franz Voves eine generelle Zuständigkeit für Angelegenheiten betreffend Liegenschaften, die im Eigentum der LIG oder des Landes Steiermark stehen, vor.

Ausdrücklich ausgeschlossen von dieser „Generalkompetenz“ sind

„jene Liegenschaften bzw. Gebäude, für die die Abteilung Wissenschaft und Forschung, die Abteilung Schulen, Jugend und Familie, die Abteilung Gemeinden, Katastrophenschutz und Innere Angelegenheiten, die Abteilung Land- und Forstwirtschaft, die Abteilung Soziales, die Abteilung Wirtschaft und Arbeit, die Abteilung Verkehr und die Abteilung Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft zuständig sind sowie weiters mit Ausnahme jener Liegenschaften bzw. Gebäude, deren Betreuung anderen Einrichtungen – wie z.B. der Landesmuseum Joanneum GmbH - übertragen wurde.“

Somit sind die Liegenschaften der Abteilung 13 (Umweltrecht, Anlagen und Energiewesen) und der Abteilung 9 (Kultur) von dieser Ausnahme nicht erfasst und fallen demgemäß in die Kompetenz von Herrn Landeshauptmann Mag. Franz Voves.

Die Liegenschaften der Abteilung 13 betreffen Naturschutzgebiete des Landes in einem Ausmaß von ca. 154 ha. Gemäß Geschäftsverteilung und Geschäftsverteilung fallen Naturschutzangelegenheiten generell in den Kompetenzbereich von Herrn Landesrat Ing. Manfred Wegscheider. Dieser verwaltet nach Angabe der zuständigen Fachabteilung auch diese Liegenschaften.

Die Liegenschaften der Abteilung 9 betreffen einerseits die Landesbibliothek (9.257 m²), andererseits die Grundstücke und Gebäude der Peter Rosegger – Gedenkstätte in Krieglach – Alpl. Die Immobilien der Kulturabteilung werden nach Auskunft dieser vom Ersten Landeshauptmannstellvertreter, Herrn Hermann Schützenhöfer (Landesgedächtnisstätte Krieglach / Alpl), sowie vom Zweiten Landeshauptmannstellvertreter, Herrn Dr. Kurt Flecker (Landesbibliothek), verwaltet.

Der LRH stellt fest, dass die Verwaltung der Liegenschaften der Abteilung 9 (Kultur) und der Abteilung 13 (Umweltrecht, Anlagen und Energiewesen) der geltenden Geschäftseinteilung des Amtes widerspricht.

Seitens der Abteilung 2 (Präsidialangelegenheiten und Zentrale Dienste) wurde im Zuge der gegenständlichen Prüfung dem LRH mitgeteilt, dass der entsprechende Anpassungsbedarf bereits erkannt worden ist und eine Richtigestellung im Zuge der nächsten Änderung der Geschäftseinteilung erfolgen wird.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

Es ist zutreffend, dass in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung eine Ergänzung im Bereich der Abteilung 2 Präsidialangelegenheiten und Zentrale Dienste erforderlich ist, da die Beschreibung der Zuständigkeit über die Liegenschaftsbewirtschaftungs- und Gebäudeverwaltungsagenden unvollständig und daher zu erweitern ist. Bei der Aufzählung der Ausnahmen muss zum Ausdruck gebracht werden, dass auch der Abteilung Kultur (in Bezug auf die Landesbibliothek und die Landesgedächtnisstätten), der Abteilung Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit (für den Bereich der Krankenanstalten und Ausbildungseinrichtungen im Sanitätsbereich) sowie der Abteilung Umweltrecht, Anlagen und Energiewesen (für im Eigentum des Landes stehende Naturschutzgebiete) Agenden der Liegenschaftsbewirtschaftung und Gebäudeverwaltung zukommen.

Eine entsprechende Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes wurde bereits ausgearbeitet und wird der Landesregierung demnächst zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. LIEGENSCHAFTEN DES LANDES

Vom LRH wurde im Zuge der gegenständlichen Prüfung eine Abfrage der per Ultimo 2005 im Bestand des Landes Steiermark befindlichen Liegenschaften durchgeführt.

Im Zuge der Erhebung wurden sämtliche Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie die Wirtschaftsbetriebe des Landes angeschrieben. Die Daten der KAGES wurden dem Prüfbericht des LRH „Liegenschaftsverwaltung KAGES“ (GZ.: LRH 22 LV 1 – 2003) entnommen, die LIG übergab dem LRH die Liegenschaftsbestände in einer eigenen Meldung.

Die Immobilien der Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist (zB ESTAG, Hypo Steiermark, SFG), wurden mit Ausnahme der KAGES in der Abfrage nicht berücksichtigt und sind somit in den Aufstellungen nicht enthalten.

Abgefragt wurden je Dienststelle und Wirtschaftsbetrieb folgende Daten:

- Bezeichnung der Liegenschaft
- Grundbuchnummer und Name der Katastralgemeinde
- Einlagezahl u. Grundstücksnummern mit Größenangaben (m²)
- Adresse der Liegenschaft
- Eigentümer bzw. prozentueller Anteil am Eigentum
- Bewirtschaftende Abteilung
- Bestandsverträge mit der LIG
- Nutzungen und Baurechte
- Betriebsnotwendigkeit und Anmerkungen der Dienststellen
- Ansatz im Rechnungsabschluss

Die vom LRH durchgeführte Abfrage betraf sowohl Liegenschaften im grundbücherlichem Eigentum des Landes, somit wurden zB auch vom Land vermietete oder verpachtete Flächen erfasst, als auch angemietete Flächen (von der LIG oder von Dritten).

Die Daten der vom Land angemieteten Flächen konnten wegen der Mangelhaftigkeit der Rückmeldungen in diesem Bereich nicht ausgewertet werden.

Eine Begehung bzw. Beschau von Liegenschaften wurde vom LRH aufgrund der großen Datenmengen nicht vorgenommen. Die Festlegung von zB nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften oblag somit ausschließlich den Dienststellen.

Jene Liegenschaftsankäufe oder –verkäufe, welche zum Zeitpunkt der Erhebung zwar bereits vertraglich abgeschlossen aber im Grundbuch noch nicht richtig gestellt worden sind, wurden vom LRH in den Auswertungen bereits entsprechend berücksichtigt. Ebenso wurden fehlerhafte Angaben der angeschriebenen Dienststellen vom LRH soweit als möglich korrigiert.

Die Größenangaben der Liegenschaftsbestände beziehen sich ausschließlich auf anteilmäßiges Eigentum des Landes, oder . Prozentuelle Anteile Dritter an einzelnen Liegenschaften wurden vom LRH bereits in Abzug gebracht. Ebenso wurden die Bestände der FA6C – Land- und Forstwirtschaftliches Berufsschulwesen – um die bereits an die LIG verkauften Anteile korrigiert.

Die in den Tabellen und Grafiken ausgewiesenen Nutzungen der Liegenschaften entsprechen den Daten gemäß Grundbuchsauszug und müssen nicht zwangsläufig mit den tatsächlichen Verwendungszwecken korrelieren.

3.1 Bestände des Landes und der LIG

Folgende **per Ultimo 2005** im Eigentum des Landes befindlichen **Liegenschaftsflächen** wurden dem LRH von den Dienststellen und Wirtschaftsbetrieben gemeldet:

Dienststelle	Bezeichnung	m ² Bestände	% Anteil
A2	Präsidialangelegenheiten und Zentrale Dienste	448.157	0,1%
A3	Wissenschaft und Forschung	13.978	0,0%
FA6A	Jugend, Frauen, Familie und Generationen	31.163	0,0%
FA6B	Pflichtschulen und Kinderbetreuung	21.116	0,0%
FA6C	Land-u. Forstwirtschaftl. Berufs- und Fachschulwesen	19.765.601	5,8%
FA6E	Musikschulwesen	882	0,0%
FA7B	Katastrophenschutz und Landesverteidigung	147.981	0,0%
A9	Kultur	271.032	0,1%
FA10B	Landwirtschaftliches Versuchszentrum	407.333	0,1%
FA11B	Sozialwesen	473.632	0,1%
FA13C	Naturschutz	1.539.588	0,4%
A14	Wirtschaft und Innovation	20.314	0,0%
FA18A (B,C) *)	Gesamtverkehr und Projektierung *)	33.104.223	9,7%
FA18D	Verkehrerschließung im ländlichen Raum	4.210	0,0%
FGB	Betrieb - Steirische Landesforstgärten	98.542	0,0%
LF	Betrieb - Stmk. Landesforste	283.536.172	82,8%
STLB	Betrieb - Stmk. Landesbahnen	2.397.885	0,7%
Summe Land (ohne LIG, KAGES und Beteiligungen)		342.281.809	100%

*) Anmerkung - **A 18 Verkehrsabteilung**: Die Bestände der Verkehrsabteilung sind vorläufige Flächen, da Teile der Landesstraßen, die übertragenen Bundesstraßen sowie die Restflächen zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erfasst worden sind.

Von den sonstigen Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erfolgte eine Leermeldung oder ein Hinweis auf die bereits _____
 _____ Liegenschaften, der Wirtschaftsbetrieb _____
 verfügt ausschließlich _____

98,3 % der von Dienststellen des Amtes verwalteten **Flächen** (also exkl. LIG, KAGES und Beteiligungen) werden somit von der FA6C (Land- und Forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen), der A18 (Verkehrsabteilung) und den Steiermärkischen Landesforsten gehalten.

Von der **LIG** wurden dem LRH **Grundstücksflächen per Ultimo 2005** in Höhe von [REDACTED] bekannt gegeben. Diese LIG - Liegenschaften sind mit Gebäuden in einem Ausmaß von [REDACTED] Nettogeschoßfläche bebaut.

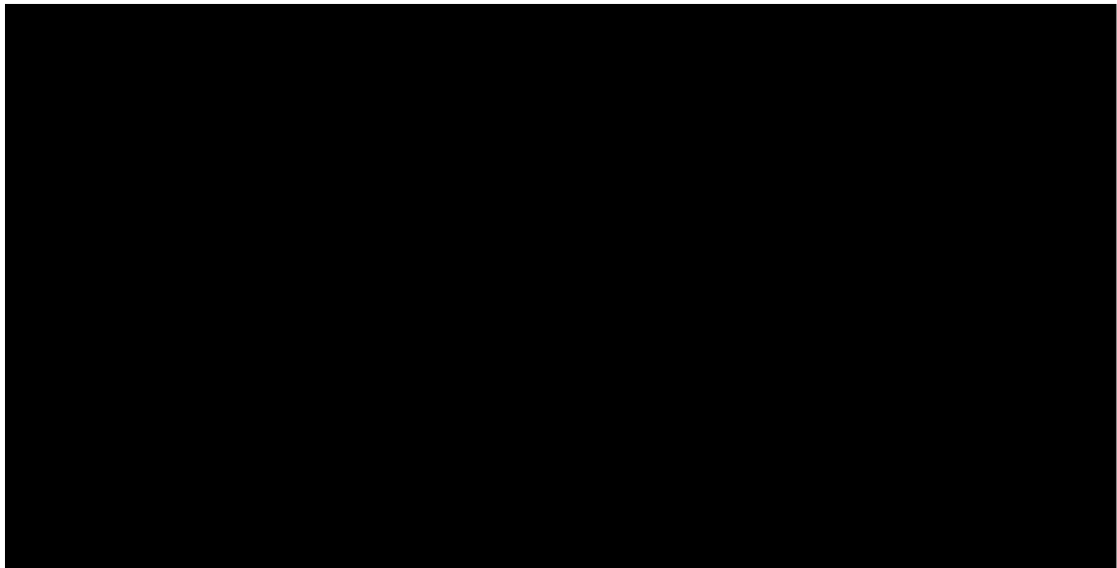
Laut Aufstellung der **KAGES** vom 11. Juli 2003 (LRH - Prüfbericht „Liegenschaftsverwaltung KAGES“) sind Grundstücke im Gesamtausmaß von [REDACTED] in ihrem Bestand. Der Großteil dieser Grundstücke – [REDACTED] – wurde mit dem Übertragungsvertrag vom 23. November 1985 vom Land Steiermark in den Bestand der KAGES übergeben. Grundbücherlicher Eigentümer der KAGES – Liegenschaften ist beinahe ausschließlich das Land Steiermark.

In einer Anfrage des LRH vom 12. September 2003 an die FA4A (Finanzen und Landeshaushalt) wurden dem LRH für einen Verkauf oder eine Verpachtung vorgesehene Liegenschaftsflächen der KAGES in einem Ausmaß von [REDACTED] gemeldet. Zu einem großen Teil war für diese Flächen aber noch [REDACTED]
[REDACTED] ausständig.

Der LRH geht daher in der gegenständlichen Prüfung von einem im Landeseigentum stehenden KAGES – Liegenschaftsbestand im Ausmaß von [REDACTED] aus.

Der gesamte Liegenschaftsbestand des Landes (exkl. Beteiligungen, inkl. LIG und KAGES) lässt sich daher folgendermaßen darstellen:

[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]



Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Der Landesrechnungshof geht in der gegenständlichen Prüfung von einem im Landeseigentum stehenden KAGes-Liegenschaftsbestand im Ausmaß von _____ aus.

Diese Grundstücke wurden mit einem Übertragungsvertrag im Jahr 1985 vom Land Steiermark in den Bestand der KAGES übertragen. Grundbürgerlicher Eigentümer dieser Liegenschaften ist jedoch nach wie vor das Land Steiermark. Zusätzliche Liegenschaften hat die KAGES im Zusammenhang mit _____ erworben.


Aufgrund von Käufen und Verkäufen sowie Grundstücksteilungen und Flächenzusammenlegungen beträgt der derzeitige KAGes-Liegenschaftsbestand _____

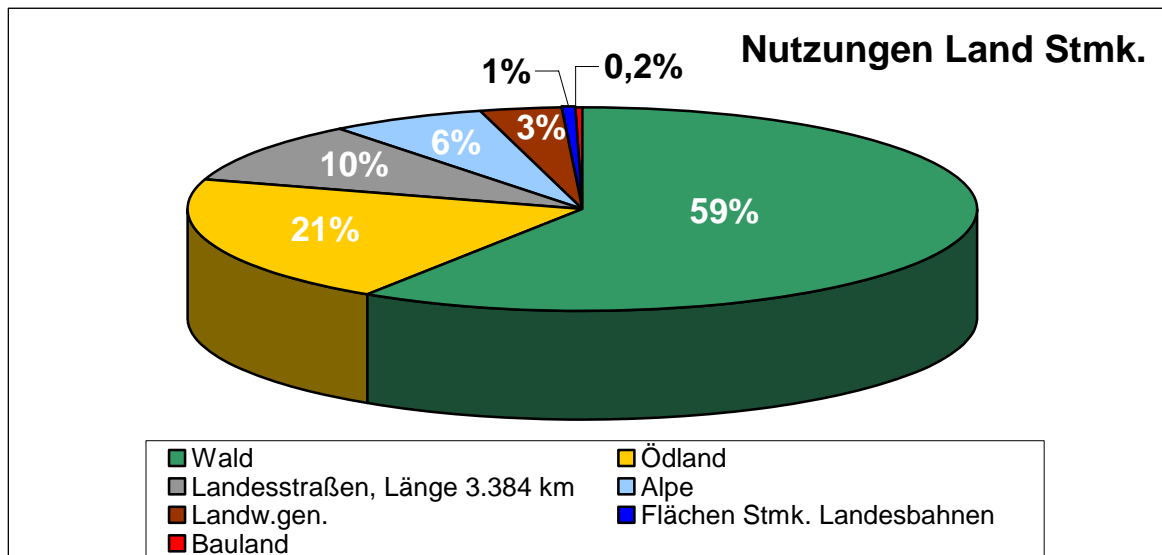
3.2 Nutzungsflächen des Landes

Das Landeseigentum in den Liegenschaften der Ämter der Steiermärkischen Landesregierung und der Wirtschaftsbetriebe betrifft folgende Nutzungen (exkl. LIG und KAGES):

Nutzung	Fläche in m ²	%
Wald	201.217.533	58,79%
Ödland	70.847.189	20,70%
Landesstraßen, Länge 3.384 km	33.098.198	9,67%
Alpen	21.907.137	6,40%
Landwirtschaftliche Nutzung	10.698.622	3,13%
Flächen Stmk. Landesbahnen	2.396.373	0,70%
Bauland	717.405	0,21%
Gewässer	479.880	0,14%
Weingarten	407.115	0,12%
Garten	355.951	0,10%
Straße oder Weg	126.773	0,04%
Sonstige	29.633	0,01%
Summe (exkl. LIG und KAGES)	342.281.809	100,00%


Ca. 96 % der Landesflächen betreffen somit Wald, Ödland, Landesstraßen oder Alpen.

Trotz der seit 2002 getätigten Liegenschaftsverkäufe  befinden sich noch Flächen mit 717.405 m² (0,21 %) Baulandwidmung im Landeseigentum.



Die **Nutzflächen je Dienststelle** lassen sich anhand der nachfolgenden Tabelle darstellen:

Abteilung / Nutzung (in m ²)	A 2	A 3	FA 6A	FA 6B	FA 6C	FA 6E	FA 7B	A 9	FA 10B	FA 11B	FA 13C	A 14	A 18	Betriebe			Gesamt
	Präsidial. Zentrale Dienste	Wissensch. Forschung	Jugend, Frauen, Familien	Pflichtschul. Kinderbetr.	Land.u. Forst. Berufsschul.	Musikschulwesen	Katastroph. schutz	Kultur	Ldw. Versuchszentrum	Sozialwesen	Naturschutz	Wirtschaft	Verkehr	Steir. Landesforstgärten	Landesforste	Stmk. Landesbahnen	
Wald	85.888			1.800	10.171.319		132.001	177.348	57.684	97.034	890.809		1.011		189.602.639		201.217.533
Ödland					1.132.414										69.714.775		70.847.189
Landesstraßen (3.384 km)													33.098.198				33.098.198
Alpe					941.541						1.842				20.963.754		21.907.137
Landwirtschaftl. Nutzung	62.658		2.214	5.132	6.673.448			66.518	225.867	233.360	533.990	12.086	4.187	62.208	2.816.954		10.698.622
Flächen der Stmk. Landesb.																2.396.373	2.396.373
Bauland	226.536	13.978	8.280	14.184	180.153	882	12.246	19.393	16.619	130.079	4.857		4.177	1.950	82.559	1.512	717.405
Gewässer					38.690			5.205	469		105.402				330.114		479.880
Weingarten					362.454				44.661								407.115
Garten	29.107		19.355		192.794				57.125	9.389		1.263		33.748	13.170		355.951
Straßen und Wege	42.597		1.314		54.964		3.734	2.568	4.908	3.770	2.688		289	636	9.305		126.773
Sonstige	1.371				17.824							6.965	571		2.902		29.633
Gesamtergebnis	448.157	13.978	31.163	21.116	19.765.601	882	147.981	271.032	407.333	473.632	1.539.588	20.314	33.108.433	98.542	283.536.172	2.397.885	342.281.809

Die nach den Veräußerungen  im Land Steiermark verbliebenen Baulandflächen (717.405 m²) betreffen zu 75 % (536.768 m²) die Abteilungen A2 (Präsidialangelegenheiten und Zentrale Dienste), FA6C (Land- und Forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen), sowie die FA11B (Sozialwesen). Die Flächen der FA13C (Naturschutz) betreffen ausschließlich Liegenschaften in unmittelbarer Nähe zu Fließgewässern.

Beim Landeseigentum (exkl. LIG und KAGES) handelt es sich um folgende **Liegenschaften** bzw. **Liegenschaftsgruppen**:

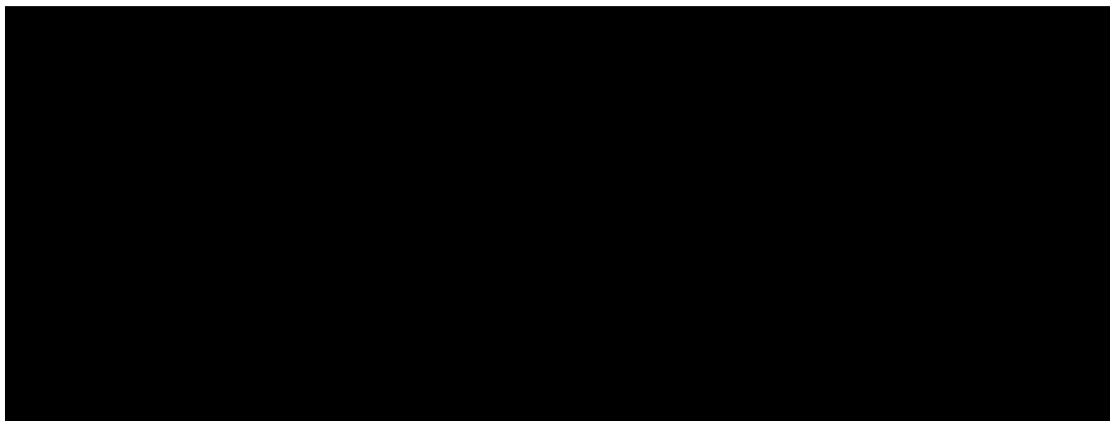
Dienststelle	Bezeichnung	m ² Bestände	Objekte / Objektgruppen
A2	Präsidialangelegenheiten und Zentrale Dienste	448.157	Amtsgebäude, Bezirkshauptmannschaften, Landeskindergarten, Wohnobjekte, Garagen, Wohnungs-Miteigentum, Parkanlagen, Landesdruckerei, Landesarchiv, Baubezirksleitung Liezen
A3	Wissenschaft und Forschung	13.978	Palais Meran Musikuniversität Graz
FA6A	Jugend, Frauen, Familie und Generationen	31.163	Studentenheim des Landes Steiermark Billrothgrasse Graz-Ries, ehem. JH Judenburg Schloss Liechtenstein, ehem. JH Admont
FA6B	Pflichtschulen und Kinderbetreuung	21.116	Gut Retzhof inkl. Parkplatz
FA6C	Land-u. Forstwirtschaftl. Berufs- und Fachschulwesen	19.765.601	Schulen in den KG's Alt Grottenhof (Graz), Burgstall (Leibnitz), Feistritz (Judenburg), Gleisdorf-Weiz, Grabnerhof-Liezen, Großwilfersdorf (Feldbach), Grottenhof-Hardt (Graz), Hafendorf (Bruck), Haidegg (Graz), Hatzendorf (Feldbach); Die Schulen und Internate auf diesen Liegenschaften befinden sich im Eigentum der LIG, die landwirtschaftlichen Betriebe verblieben im Landeseigentum. Verpachtete Eigenjagden in Liezen, Leibnitz, Grottenhof-Hardt, Bruck, Hitzendorf / Haidegg, Silberberg
FA6E	Musikschulwesen	882	Johann-Joseph-Fux Konservatorium
FA7B	Katastrophenschutz und Landesverteidigung	147.981	Feuerwehr- und Zivilschutzschule Lebring
A9	Kultur	271.032	Landesbibliothek, Roseggergedenstätte Krieglach (Parkanlage), Peter Roseggers Landhaus" und "Peter Roseggers Almhaus", Landesgut Kluppenegg (Gebäude unter Denkmalschutz)
FA10B	Landwirtschaftliches Versuchszentrum	407.333	Landwirtschaftliche Versuchszentren Haidegg; Kramer-Weber; Rentmeister-Pocharnig-Muster, Hitzendorf, Halbenrain, Wies
FA11B	Sozialwesen	473.632	Für Verkauf vorgesehene Flächen für Großfamilien (Liegenschaften des Landes u. der Sozialhilfsverbände) in Leutschach, Gleinstätten, Lannach, St. Lorenzen im Müürztal, Kapfenberg, Sinabelkirchen; Jugendheim Graz-Andritz; Förderzentrum Graz-Geidorf; Jugendheim Graz-Wenisbuch; Heilpädagogische Station Graz-Wetzelsdorf, Jugendheim Hartberg, Grundstück in Graz-Stifting, Jugendheim Graz-Geidorf, Petrifelderheim Graz-St. Peter
FA13C	Naturschutz	1.539.588	Naturschutzgebiete an der Enns
A14	Wirtschaft und Innovation	20.314	Gewerbegebiete in Scheifling und Eisenerz
FA18A (B,C) *)	Gesamtverkehr und Projektierung *)	33.104.223	*) Landesstraßen fehlen noch zum Teil, übertragene Bundesstraßen und Restflächen fehlen zur Gänze
FA18D	Verkehrerschließung im ländlichen Raum	4.210	Außenstellen in Krieglach und Scheifling
FGB	Betrieb - Steirische Landesforstgärten	98.542	Forstgarten in Kraubath; Die sonstigen Forstgärten werden gepachtet;
LF	Betrieb - Stmk. Landesforste	283.536.172	Flächen der Landesforste inkl. Nationalpark; Dies betrifft die Reviere in Hieflau, Admont, Krumau, Johnsbad, Oberhall, Weng bei Admont, Altenmarkt, Landl, Weißenbach/Enns, Wolfsbachau, Bergerviertel, Oberreith, Reiflingviertel, St. Gallen
STLB	Betrieb - Stmk. Landesbahnen	2.397.885	Flächen der (zT ehemaligen) Strecken Unzmarkt-Tamsweg-Mauterndorf, Gleisdorf-Weiz, Weiz-Birkfeld, Kapfenberg-Aflenz, Peggau-Übelbach, Feldbach-Bad Gleichenberg, Preding - Stainz, Wohnhaus in Andritz (Personal)

In den Liegenschaftsaufzeichnungen der LIG werden die Bestände an Nutzungsflächen nicht erfasst, daher konnten diese dem LRH nicht vorgelegt werden.

Der LRH empfiehlt der LIG, die Nutzungsflächen zu erfassen.

Weiters sollten aus Sicht des LRH die Liegenschaftsdatenbanken des Landes und der LIG abgestimmt und auf Basis einer einheitlichen Datenstruktur geführt werden.

Von der KAGES wurden bis zum 12. September 2003 folgende Liegenschaftsbestände an die FA4A (Finanzen und Landeshaushalt) zur Verwertung gemeldet (exkl. Wohnungs-Miteigentum):



Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

Zur Empfehlung des Rechnungshofes, die Liegenschaftsdatenbanken des Landes und der LIG Steiermark aufeinander abzustimmen und auf Basis einer einheitlichen Datenstruktur zu führen (Punkt 3.2 „Nutzungsflächen des Landes“, und Punkt 6. „Liegenschaftsstrategie des Landes“):

Anlässlich der Errichtung der Verträge _____ über _____ der in der ersten Tranche _____ wurden insbesondere auch über eine gemeinsame Verwaltung von Raum- und Funktionsdaten Gespräche geführt. In diesen (ersten) Verträgen wurde dazu

folgender Punkt VII aufgenommen: _____

_____ (Hinweis: Seitens der Mieterin ist ein CAFM-Programm in Verwendung).“

Auf Grund des Umstandes, dass _____ dann eine andere Software angekauft wurde, ist der Vollzug dieses Vertragspunktes in weiterer Folge _____ bzw. ist ein entsprechender Vertragspunkt in den später abgeschlossenen _____. Im Bedarfsfall werden selbstverständlich gegenseitig _____

Die gegenständliche Anregung des Rechnungshofes wurde zum Anlass genommen, das Thema neuerlich aufzugreifen und mit der _____ Gespräche aufzunehmen, wie bzw. in welcher Form aus technischer und rechtlicher Sicht der Empfehlung des Rechnungshofes in Bezug auf die Liegenschaftsdatenbank Rechnung getragen werden kann. Besonderes Augenmerk wird dabei insbesondere auf die Bestimmungen des Datenschutzes zu legen sein, weshalb eine Einbeziehung des Verfassungsdienstes des Landes erfolgt ist.

Stellungnahmen von Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath und Herrn Landesrat Johann Seitinger: (Fachabteilung 6C – Land- und forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen)

Unter der Rubrik Dienststelle FA6C werden verpachtete Eigenjagden angeführt. Dazu wird folgender Korrekturvorschlag gemacht:

Verpachtete Eigenjagden in den Bezirken Liezen (Verwaltung FS Grabnerhof), Leibnitz (Verwaltung FS Silberberg), Graz-Umgebung (Verwaltung FS Grottenhof-Hardt), Bruck (Verwaltung FS Hafendorf), Deutschlandsberg (Verwaltung FS Silberberg und FS Grottenhof-Hardt).

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die Erfassung und Verwaltung dieser Liegenschaftsbestände erfolgt einerseits durch die KAGES selbst und andererseits durch die Fachabteilung 8A. Aufgrund des Regierungsbeschlusses vom 26.6.1995, GZ.: LV – 30 G 8/1 - 1995 erfolgt die Führung der Liegenschaftsevidenzen ausschließlich in der dafür vorgesehenen zentralen Liegenschaftsdatenbank des Landes.

Per 12. September 2003 wurde von der KAGes ein Flächenausmaß von [REDACTED] als nicht betriebsnotwendig an die Fachabteilung 4A gemeldet.

Aufgrund von [REDACTED] im Bereich [REDACTED] und des [REDACTED] und aufgrund einer nochmaligen Meldung von nicht betriebsnotwendigen Grundstücken im Jahr 2004 ergibt sich ein aktueller Stand von [REDACTED]

3.3 Nicht betriebsnotwendige Liegenschaften

In der Liegenschaftserhebung des LRH wurden von den Dienststellen und Wirtschaftsbetrieben **insgesamt 342.281.809 m²** an Liegenschaftseigentum des Landes gemeldet.

Dieser Bestand teilt sich folgend auf:

- Verpachtete Flächen 8.307.857 m²
- Betriebsnotwendige Flächen 333.647.803 m²
- Nicht betriebsnotwendige Flächen 326.149 m²

Die **nicht betriebsnotwendigen Flächen** betreffen laut GB - Auszug und Eisenbahnbuch (STLB) die Nutzungen:

Bauland	81.060 m ²
Wald	34.446 m ²
Garten	24.081 m ²
Landwirtschaftliche Nutzung	5.862 m ²
Straße u. Weg	2.863 m ²
Nicht betriebsnotwendig gesamt	326.149 m²

Von folgenden Dienststellen des Landes wurden dem LRH nicht betriebsnotwendige Liegenschaften mit den entsprechenden Nutzungen gemeldet:

Dienststelle	Bezeichnung	m ² nicht betriebsnotw.	Nutzung gem. GB	m ²
FA 6A	Jugend, Frauen, Familie und Generationen	26.108	Bauland	3.225
			Garten	19.355
			Landw. Nutz.	2.214
			Straße Weg	1.314
FA 6C	Land-u. Forstwirtschaftl. Berufs- und Fachschulwesen	9.241	Bauland	5.511
			Garten	3.730
FA11B	Sozialwesen	107.803	Bauland	70.812
			Garten	996
			Wald	34.446
			Straße Weg	1.549
A14	Wirtschaft und Innovation	3.648	Landw. Nutz.	3.648
			Bauland	1.512
Nicht betriebsnotwendige Flächen - Gesamt				326.149

Bestände im Ausmaß von über einem ha an nicht betriebsnotwendigen Flächen wurden dem LRH auch von der FA6A (Jugend, Frauen, Familie und Generationen) und von der FA11B (Sozialwesen) gemeldet.

Die von der FA6C (Land- und Forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen) gemeldeten Grundflächen betreffen nicht betriebsnotwendige Wohnhäuser, jene der A14 (Wirtschaft und Innovation) sind seit Jahren zum Verkauf angebotene Flächen eines Gewerbegebietes.

Im Einzelnen wurden folgende Liegenschaften von den Dienststellen als nicht betriebsnotwendig deklariert:

Dienststelle - Bezeichnung	Bezeichnung der Immobilie	Eigentümer	Katastral-Gemeinde	EZ	m ² der Liegen-schaft	Gst. Nr.	m ² je Gst. Nr.	polit. Gemeinde	Nutzung	m ² je Nutzung	davon Anteil Land (in m ²)	Anmerkung der Dienststelle							
Jugend, Frauen, Familie und Generationen	Ehem. JH Judenburg Schloss Liechtenstein	100 % Land	Judenburg		21.396		21.396	Judenburg	Bauland	601	601	Die Objekte der FA 6A stehen über die FA 4A zum Verkauf							
									Bauland	126	126								
									Garten	19.355	19.355								
	Ehem. JH Admont	100 % Land	Admont		4.712			Admont	Bauland	1.075	1.075								
									Landw.gen.	715	715								
									Bauland	1.423	1.423								
Land-u. Forstwirtschaftl. Berufs- und Fachschulw.	Hafendorf	100 % Land	Hafendorf		4.253		4.253	Bruck	Bauland	523	523	nicht betriebsnotwendige Wohnhäuser							
									Garten	3.730	3.730								
	Hatzenorf		Hatzenorf					Feldbach	Bauland	2.139	2.139								
								Hatzenorf	Bauland	243	243								
	St.Martin		Webling							1.158				Graz	Bauland	874	874		
															Bauland	284	284		
		Bauland		1.158	1.158														
		Bauland		290	290														
	Sozialwesen	landes- und bezirkseigene Liegenschaften für sozial schwache Großfamilien	3/4 Land/1/4 SHV Leibnitz	Schloßberg		1.847		2.006	Leutschach	Wald	655		491	nicht genütztes Waldstück (Verkauf geplant)					
										Bauland	927		695						
				Pistorf					Bauland	265	199								
									Bauland	2.006	90								
3/4 Land/1/4 SHV Deutschldsb.				Breitenbach							1.694		1.694		Lannach	Bauland	1.886	1.415	
																Bauland	90	68	
2/3 Land/1/3 SHV Bruck/Mur			Rammersdorf							872		740	St. Lorenzen i. Mzt.		Bauland	58	39		
															Bauland	682	455		
2/3 Land/1/3 SHV Graz - Umgebung			Deuchendorf							996		996	Kapfenberg		Bauland	90	60		
															Bauland	42	28		
Jugendheim			100 % Land	Geidorf							9.682		9.304		Sinabel-kirchen	Bauland	114	76	Landw. genutzt; Verkauf geplant
																Bauland	882	588	
		Bauland			87	58													
		Bauland			8.980	5.987													
		Straße			237	158													
		Bauland			330	220													
		Graz			Bauland	48	32												
					Bauland	6.693	6.693												
					Bauland	24	24												
					Bauland	216	216												
					Bauland	577	577												
					Bauland	60	60												
Wirtschaft und Innovation		Industriegebiet II Scheifling	100 % Land	Scheifling		3.648		3.648	Scheifling	Wald	2.451	2.451	Industr.geb. II, wird seit Jahren zum Verkauf angeboten						
										Wald	11.487	11.487							
	Bauland									2.269	2.269								
	Wald									20.017	20.017								
	Bauland									2.685	2.685								
	Bauland									47.077	47.077								
	Garten									996	996								
	Straße									627	627								
	Straße									764	764								

Die per Ultimo 2005 **verpachteten Landesliegenschaften** betreffen die beiden nachstehenden Dienststellen:

FA 6C	- Land u. Forstw. Berufsschulen	7.996.471 m ²
		311.386 m ² .
Verpachtete Flächen gesamt:		8.307.857 m²

Die FA6C (Land u. Forstw. Berufsschulen) verpachtet ausschließlich Eigenjagden, _____

 _____.

Stellungnahmen von Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath und Herrn Landesrat Johann Seitinger: (Fachabteilung 6C – Land- und forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen)

Zur Verpachtung von Eigenjagden durch die FA6C – Land- und forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen sei ergänzt, dass es sich bei Jagdverpachtungen um land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen handelt, die der praktischen Ausbildung dienen und welche nach Steiermärkischem Jagdgesetz Eigenjagdnutzungen ermöglichen.

Die FA6C – Land- und forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen verpachtet auch landwirtschaftliche Nutzflächen, die wegen ihrer ungünstigen Verkehrslage oder anderer Bewirtschaftungerschwernisse für die praktische Ausbildung nur erschwert genutzt und bewirtschaftet werden können.

Als Ersatz werden dafür schulnahe und für den praktischen Unterricht geeignetere Flächen angepachtet, die auch im Sinne eines effizienten Personaleinsatzes sparsamer bewirtschaftet werden können.

3.4 Verträge mit der LIG

Gemäß den Meldungen der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie der Wirtschaftsbetriebe an den LRH wurden für folgende im Landeseigentum befindlichen Liegenschaftsflächen Hausverwaltungs- und / oder Baubetreuungsverträge mit der LIG abgeschlossen:

Vertragssituation	Dienststelle	Bezeichnung	Betroffene Flächen in m ²
JA Es bestehen Verträge	A2	Präsidialangelegenheiten und Zentrale Dienste	_____
	FA10B	Landwirtschaftliches Versuchszentrum	_____
	FA7B	Katastrophenschutz und Landesverteidigung	_____
	FA11B	Sozialwesen	_____
	Summe		_____
NEIN, aber div. Baubetreuungsarbeiten werden auf Honorarbasis von der LIG abgewickelt	A3	Wissenschaft und Forschung (Palais Meran – Musikuniversität)	_____
Derzeit NEIN, aber künftig LIG Baubetreuung	FA6A	Jugend, Frauen, Familie und Generationen	_____

Für alle weiteren Liegenschaften wurde die Frage nach abgeschlossenen LIG - Verträgen von den Dienststellen und Wirtschaftsbetrieben verneint _____, von der FA6C (Land- und Forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen) liegen dem LRH keine diesbezüglichen Angaben vor _____.

Stellungnahmen von Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath und Herrn Landesrat Johann Seitinger: (Fachabteilung 6C – Land- und forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen)

Von den Liegenschaftsflächen im Verwaltungsbereich der FA6C – Land- und forstwirtschaftliches Berufs und Fachschulwesen sind 180.153 m² als Bauland ausgewiesen, auf welchem sich Wirtschaftsgebäude der Ausbildungs- und Versuchsbetriebe oder Personalwohnhäuser befinden.

Für diese gibt es keine Hausverwaltungs- und Baubetreuungsverträge mit der LIG.

Diverse Baubetreuungsarbeiten werden auf Honorarbasis mit der LIG abgewickelt.

Die Schulobjekte und Bauflächen stehen .

3.5 Liegenschaftsbestände in den Bezirksstädten

Die Liegenschaften des Landes (ohne KAGES und LIG) in den Bezirkshauptstädten gliedern sich auf Basis der Meldungen der Dienststellen folgend:

Bezirksstadt	Wald	Landwirtschaftliche Nutzung	Ödland	Alpe	Landesstraßen	Baufläche	Weingarten	Garten	Flächen STL	Straße u. Weg	Gewässer	Sonstige	m ² gesamt
Bad Radkersburg					13.304	2.189				1.242			16.735
Bruck an der Mur	2.323.175	621.772			58.065	15.160		6.896		3.955	556		3.029.579
Deutschlandsberg	684				5.161	1.346							7.191
Feldbach	359.470	656.762			62.571	12.815		11.198	28.416	931	6.322	4.207	1.142.692
Fürstenfeld					68.278								68.278
Graz	1.033.382	1.917.323			293.158	423.731		49.320		13.345	21.562	12.680	3.764.501
Hartberg		67.537				9.729		8.393				1.371	87.030
Judenburg		68.688			32.336	17.285		19.355		2.190			139.854
Knittelfeld					108.565	2.509							111.074
Leibnitz	5.359.161	1.787.564		112.599	21.285	38.587	358.502	90.812		16.909	7.815		7.793.234
Leoben	576					7.831				38.735			47.142
Liezen	1.060.509	1.449.269	1.132.414	828.942	6.001	20.829		3.009		15.347	47.209	937	4.564.466
Murau					19.164	114			77.262				96.540
Mürzzuschlag					69.990	530							70.520
Voitsberg						1.142							1.142
Weiz	379.822	491.778			1.950	10.394	3.952	61.662	84.523	11.645	182		1.045.908
Gesamtergebnis	10.516.779	7.060.693	1.132.414	941.541	759.828	564.191	362.454	250.645	190.201	104.299	83.646	19.195	21.985.886

In der Landeshauptstadt Graz befinden sich nach den bis Ende 2005 bereits erfolgten Liegenschaftsverkäufen somit noch **3.764.501 m²** im grundbücherlichem Eigentum des Landes Steiermark.

4. LIEGENSCHAFTSEVIDENZEN

4.1 Liegenschaftsdatenbank des Landes

Mit dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 1995, GZ.: LV – 30 G 8 / 1 – 1995, wurde die damalige Abteilung für Liegenschaftsverwaltung beauftragt, in Abstimmung mit der Landesamtsdirektion, der EDV-Koordinierungsstelle sowie mit allen damit befassten Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eine zentrale Grundstücksdatenbank für das Land Steiermark aufzubauen.

Zuvor hatte der Landesrechnungshof bereits wiederholt angeregt, im Geschäftsbereich der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung eine entsprechende Datenbank einzurichten.

Gemäß dem RSB vom 26. Juni 1995 kann die Datenerfassung und Datenwartung der LDB sowohl zentral durch die damalige Abteilung für Liegenschaftsverwaltung als auch dezentral durch die mit dem Liegenschaftswesen befassten Dienststellen erfolgen.

„Eine dezentrale Datenbearbeitung ist für jene Dienststellen vorgesehen, die einen großen Anfall an Liegenschaftsan- und verkäufen haben (zB Landesstraßenverwaltung). Für alle übrigen Abteilungen, für die dies nicht zutrifft, erfolgt die Datenerfassung und Datenwartung zentral durch die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung.“

Weiters

„sind sämtliche Daten **nur mehr** in der Liegenschaftsdatenbank entweder durch die dezentral eingebenden Abteilungen oder sonst durch die (damalige) Abteilung für Liegenschaftsverwaltung auf aktuellem Stand zu halten. Alle Änderungen des Liegenschaftsbestandes sind bei zentraler Datenerfassung von den jeweiligen Abteilungen an die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung zu übermitteln.“

Der LRH stellt fest, dass gemäß dem RSB vom 26. Juni 1995 die Führung der Liegenschaftsevidenzen ausschließlich in der dafür vorgesehenen Liegenschaftsdatenbank des Landes zu erfolgen hat. Die Daten sind am aktuellen Stand zu halten, bei zentraler Datenerfassung sind alle Änderungen an die zuständige Stelle zu melden.

Mit dem Projekt des Aufbaues der Liegenschaftsdatenbank (LDB) wurde unter der Leitung der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung und der Einbeziehung sämtlicher betroffener Abteilungen im Februar 1996 begonnen. Der Projektantrag wurde im August 1996 eingebracht, im Dezember 1996 wurde dieser in der Bereichsleitersitzung genehmigt. Im August 1997 wurde die Programmierung abgeschlossen und mit einer Testphase begonnen.

Die Ersterfassung der Daten durch Übernahme aus dem Grundbuch erfolgte im Jänner 1998. **Im Februar 1998** wurde das Programm sämtlichen mit Liegenschaftsbeständen befassten Abteilungen und Wirtschaftsbetrieben des Landes vorgestellt und das Projekt somit **abgeschlossen**.

In der Ersterfassung wurden die Liegenschaften der Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, sowie jene der Krankenanstalten, der Landesforste, der Steiermärkischen Landesbahnen und des Forstgartenbetriebes in die LDB aufgenommen. **Grundstücksflächen von Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist (zB jene der ESTAG, der SFG oder der Hypo Steiermark) wurden dagegen bereits in der Erstfassung der LDB nicht berücksichtigt.**

Der Aufbau der LDB wurde durch eine **Eigenprogrammierung** der damaligen Organisationsabteilung umgesetzt.

Eine umfangreiche und entsprechende Benutzerdokumentation zur Führung der LDB wurde erstellt und den jeweiligen Abteilungen übergeben.

Gemäß diesem Handbuch bestand das **Ziel des Projektes** der LDB darin, den mit der Verwaltung von Liegenschaften befassten Dienststellen eine EDV-unterstützte Datenbearbeitung zu ermöglichen.

Weiters sollte es dem RSB vom 26. Juni 1995 zufolge möglich sein, dass von allen Dienststellen des Landes die Grundstücke abgerufen werden können. Eventuelle Angebote und Nachfragen innerhalb des Bereiches des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sollten dadurch nicht mehr notwendig sein. Die zuvor händisch geführten Evidenzen sollten aufgelassen werden.

Die Vorgaben dieses RSB wurden bei der Erstellung der LDB umgesetzt.

Sämtliche Benutzer der LDB haben Lese- und Druckberechtigungen für den gesamten Datenbestand. Lediglich jener Datenbereich, der für abteilungsinterne Anmerkungen vorgesehen ist, kann auch nur von diesen privilegierten Benutzern eingesehen werden.

Das Nutzungskonzept wurde entsprechend dem RSB zentral als auch dezentral gestaltet. So erfassen Abteilungen mit größeren Liegenschaftsbeständen dezentral und selbständig die Liegenschaften. Allen übrigen Abteilungen, die lediglich eine geringe Anzahl an Grundstücken bewirtschaften, blieb es freigestellt, ebenfalls dezentral und aktiv auf das Gesamtsystem zuzugreifen oder aber diese Tätigkeit weiterhin zentral durch die (damalige) Abteilung für Liegenschaftsverwaltung vornehmen zu lassen. **Es liegt aber nach wie vor in der Verantwortung dieser Dienststellen, laufende Grundstücksänderungen schriftlich bekannt zu geben.**

Der LRH stellt fest, dass die Liegenschaftsdatenbank in ihrer technischen Ausführung die Evidenzhaltung der Landesliegenschaften in geeigneter Form unterstützt und den primären Anforderungen an ein derartiges System entspricht.

Nach Auflösung der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung im Zuge der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes vom 1. Jänner 2003 ging die Zuständigkeit für die Verwaltung der LDB an die nunmehrige Abteilung 2 (Präsidialangelegenheiten und Zentrale Dienste) über.

Im Jahr 2006 erfolgte unter Projektleitung der FA1B (Informationstechnik) eine Erweiterung der LDB, insbesondere wurde eine Verknüpfung mit dem GIS vorgenommen. Im IT - System der LDB ist es nun möglich, die grafischen Aufbereitungen des GIS je Einlagezahl anzuzeigen. Ebenso besteht im landesinternen GIS - System die Möglichkeit, Daten der LDB je Grundstück abzurufen.

Der LRH sieht in der Verknüpfung mit GIS grundsätzlich eine zweckmäßige Weiterentwicklung der Liegenschaftsdatenbank in Richtung eines umfassenden Verwaltungs- und Informationssystems.

Für ausgeschiedene Grundstücke ist neben der Möglichkeit der Löschung des Datensatzes im IT - System der LDB ebenso die Eingabe eines Ungültigkeitsdatums vorgesehen. Dadurch bleiben diese Grundstücke bei ordnungsgemäßer Wartung in Evidenz, werden aber in den Auswertungen (zB Rechnungsabschluss-Berichte) nicht mehr angeführt.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

Die positive Aussage im Bericht des Landesrechnungshofes, dass die Liegenschaftsdatenbank in ihrer technischen Ausführung die Evidenzhaltung der Landesliegenschaften in geeigneter Form unterstützt und dass die Verknüpfung mit GIS grundsätzlich eine zweckmäßige Weiterentwicklung der Liegenschaftsdatenbank in Richtung eines umfassenden Verwaltungs- und Informationssystem darstellt, wird begrüßt.

4.1.1 Verwendung der Liegenschaftsdatenbank

Der LRH hat im Zuge der gegenständlichen Prüfung eine umfassende Liegenschaftserhebung durchgeführt und von sämtlichen Abteilungen bzw. Fachabteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie von den Wirtschaftsbetrieben des Landes alle per Ultimo 2005 bewirtschafteten Liegenschaften und somit die Führung der Evidenzen abgefragt.

Die von den Dienststellen bzw. Wirtschaftsbetrieben gemeldeten Liegenschaften wurden vom LRH in einer stichprobenartigen Prüfung mit den Daten der LDB verglichen. Dieser Vergleich ergab folgenden Sachverhalt:

- Die LDB wird nur von wenigen Abteilungen, Fachabteilungen und Wirtschaftsbetrieben genutzt bzw. gewartet.
- Von den dezentralen Dienststellen erfolgen nur zu einem geringen Teil Informationen über Veränderungen des Liegenschaftsbestandes an die zentral zuständige Abteilung 2 (Präsidialangelegenheiten und Zentrale Dienste).
- Die Liegenschaften werden größtenteils in eigenen Nebenevidenzen geführt.
- In einer Dienststelle wird der Liegenschaftsbestand in der LDB zB mit einer Anzahl von insgesamt 16 EZ ausgewiesen, tatsächlich „verfügt“ diese Abteilung anhand der internen Aufzeichnungen nur mehr über 2 Liegenschaften. Vergleichbare Diskrepanzen in den Liegenschaftsbeständen zeigten sich auch in anderen Abteilungen bzw. Fachabteilungen.
- Die Daten von ausgeschiedenen Liegenschaften wurden in der LDB somit weder gelöscht noch inaktiv gesetzt.
- Zum Teil war den für die Evidenzhaltung der Liegenschaften zuständigen Bediensteten in den Dienststellen die Existenz einer zentralen LDB des Landes gar nicht bekannt.
- Insgesamt lässt sich aus der LDB kein Rückschluss auf den tatsächlichen Liegenschaftsbestand des Landes ziehen.

Der LRH stellt fest, dass die Führung der Liegenschaftsdatenbank wesentliche organisatorische Mängel aufweist. Die LDB wird von den Abteilungen und Fachabteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie von den Wirtschaftsbetrieben nicht ausreichend genutzt und gewartet.

Laut Auskunft der nunmehr zuständigen Abteilung 2 (Präsidialangelegenheiten und Zentrale Dienste) hat es, abgesehen vom RSB des Jahres 1996, in weiterer Folge keine Anordnungen zu Führung der LDB gegeben.

Mit Runderlass **vom 28.6.2006** wurde **seitens der Abteilung 2** die Erweiterung der LDB (Anknüpfung an GIS) angekündigt. Gleichzeitig wurde in diesem Schreiben der RSB vom 26.6.1995 (Einführung der LDB) sowie die grundsätzliche **Handhabung der Evidenzführung mit der Bitte um Entsprechung in Erinnerung gerufen.**

Die Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit der LDB obliegt gemäß diesem Runderlass in jedem Fall weiterhin den grundstücksbewirtschaftenden Dienststellen.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

Zu den Ausführungen zu Punkt 4.1.1 „Verwendung der Liegenschaftsdatenbank“, sowie zu Punkt 5. „Liegenschaftsnachweis im Landesrechnungsabschluss“:

Wie im Bericht des Rechnungshofes ausgeführt ist, wurde mit Runderlass der Abteilung 2 vom 28. Juni 2006, GZ A2-28.00-91/36, auf die bevorstehende Erweiterung der Liegenschaftsdatenbank in Form der Anknüpfung an das Geographische Informationssystem - GIS Steiermark hingewiesen sowie gleichzeitig die grundsätzliche Handhabung der Evidenzführung der Liegenschaftsdatenbank in Erinnerung gerufen. Weiters wurden die Dienststellen ersucht, eine

Aktualisierung der zugriffsberechtigten Personen unter Angabe der Befugnisse (Änderungsbefugnis oder [nur] Lesebefugnis) vorzunehmen.

Auf Grund dieser Einladung sind bereits Rückmeldungen von allen liegenschaftsbewirtschaftenden Dienststellen erfolgt und es ist zu erwarten, dass - auch auf Grund der erfolgten Prüfung durch den Landesrechnungshof - seitens der liegenschaftsbewirtschaftenden Dienststellen in Zukunft größeres Augenmerk auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Liegenschaftsdatenbank gelegt wird.

Stellungnahmen von Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath und Herrn Landesrat Johann Seitinger: (Fachabteilung 6C – Land- und forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Benützung der Liegenschaftsdatenbank des Landes wird künftig Rechnung getragen werden. Zwei Mitarbeiter der FA6C werden in Bälde in das verbesserte System eingeschult und werden sodann die Liegenschaften entsprechend warten. Bisher wurden die Liegenschaften mit eigenen Evidenzen in sehr bewährter Art und Weise geführt. Außerdem bestehen über sämtliche Liegenschaften GIS-Pläne mit eingezeichneten Grundstücksgrenzen und Parzellenummern. Somit verfügt die FA6C über sehr gute Werkzeuge für die Liegenschaftsverwaltung.

4.2 Nebenevidenzen

Von der Abteilung 2 wurde dem LRH mitgeteilt, dass die LDB nur von folgenden Abteilungen entsprechend gewartet bzw. genutzt wird:

- A2 - Präsidentialangelegenheiten und Zentrale Dienste
- FA8A - Sanitätsrecht und Krankenanstalten (Liegenschaften der KAGES)
- A18 – Verkehr (Straßengrundstücke)

Von den anderen Abteilungen und Fachabteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie den Wirtschaftsbetrieben des Landes werden die zu verwaltenden Liegenschaften daher in eigenen Nebenevidenzen geführt.

Die technischen Umsetzungen der Nebenevidenzen in den Abteilungen bzw. Fachabteilungen erfolgt zum Großteil mittels Microsoft-Office Softwarelösungen (MS-Excel, MS-Access, MS-Word).

Eine stichprobenartige Überprüfung der Nebenevidenzen durch den LRH lässt auf eine ordnungsgemäße Wartung dieser dezentralen Datenbestände rückschließen. Die Nachteile der Führung von zusätzlichen Datenbeständen werden dadurch aber nicht aufgewogen.

4.3 Datenbank der Verkehrsabteilung

In der FA18A (Gesamtverkehr und Projektierung) werden folgende Arten von Liegenschaften verwaltet:

- A. Landesstraßengrund mit Landesstraßen in einer Länge von ca. 3.386 km.
- B. Übertragener Bundesstraßengrund mit ehemaligen Bundesstraßen in einem Längenausmaß von ca. 1.624 km.
- C. Restflächen als eigene Parzellen, die zumeist an Landesstraßen oder übertragenen Bundesstraßen angrenzen.

Ad A. - Landesstraßen

Die Flächen der Verkehrsabteilung wurden bis dato nur im Bereich der Landesstraßen in der Liegenschaftsdatenbank des Landes erfasst, wobei laut Auskunft der betroffenen FA18A auch diese Straßengrundstücke nur lückenhaft in der LDB enthalten sind (Stand Ultimo 2005). So wurden bis zum Prüfungszeitpunkt Landesstraßen, die in der EZ 50000 (öffentliches Gut) geführt werden, noch nicht in die Datenbank integriert. Ebenso fehlen noch jene in das Landesstraßennetz aufgenommenen Gemeindestraßen, bei denen noch keine Verbüchierung stattgefunden hat.

In der FA18A wird gegenwärtig die bereits vorhandene Liegenschaftsdatenbank des Landes mit den noch fehlenden Daten des Landesstraßennetzes ergänzt.

Ad B. - Übertragene Bundesstraßen

Mit Inkrafttreten des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes vom 29.3.2002, BGBl. I 50/2002, wurden sämtliche Bundesstraßen – nämlich die im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B des Bundesstraßengesetzes 1971 i.d.g.F. enthaltenen Straßenzüge – aufgelassen und samt ihren Bestandteilen entschädigungslos von Gesetzes wegen (§ 4 leg.cit) an die Bundesländer übertragen.

Grundlage für die Verbücherung des Eigentums und der dinglichen Rechte an dem übertragenen Bundesstraßengrund sind gem. Artikel 5 § 12 leg.cit vom Bundesministerium für Finanzen auszustellende Amtsbestätigungen über die eingetragenen Eigentumsrechte.

Die Bundesstraßenzüge in Bruck werden derzeit verbüchert, jene in den Bezirken Judenburg, Graz-Umgebung und Graz konnten noch nicht grundbücherlich eingetragen werden, da die Amtsbestätigungen vom BMFIN noch nicht vorliegen.

Die Daten der übertragenen Bundesstraßen werden von der FA18A im derzeit laufenden Projekt ebenfalls in die Datenbank des Landes eingefügt.

Ad C. - Restflächen

Restflächen entstehen im Zuge von Grundeinlösen für Straßenbauten durch Enteignungsbescheide oder privatrechtliche Übereinkommen. Die endgültigen Daten dieser Flächen liegen erst nach der Endvermessung, die dem Straßenbau nachfolgt, vor. Das Land fungiert vor dieser Endvermessung als außerbüchlicher Eigentümer.

Mit der Endvermessung erfolgt eine „Bereinigung“ der Straßenflächen, diese kann zB in Form einer Rückgabe oder eines Tausches von Grundstücksteilen erfolgen. Die dann noch verbliebenen Restflächen werden oft nicht veräußert, um sie für spätere Straßenbauten als „Tauschflächen“ zu sichern.

Die FA18A (Gesamtverkehr und Projektierung) beabsichtigt, alle Restflächen an Landesstraßen oder übertragenen Bundesstraßen zu eruieren und in die Liegenschaftsdatenbank aufzunehmen.

Weiters sollen laut Auskunft der Verkehrsabteilung all jene Verträge, die im Zusammenhang mit Straßengrund abgeschlossen werden, zentral verwaltet und verrechnet werden. Verkaufserlöse sollen laut „Richtlinie für den Verkauf von Landesgrundstücken“ (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 4.7.1994, GZ.: 10-34 G9/10-1994) für den Erwerb von Flächen für den Straßenbau verwendet werden, Erlöse aus Verträgen teilweise auch für die Instandhaltung von Straßen.

Der LRH begrüßt die derzeitige Erhebung der Landesstraßen, Bundesstraßen und der Restflächen in der FA18A sowie die entsprechende Erfassung dieser Liegenschaften in der Datenbank des Landes.

Der LRH stellt weiters fest, dass die beschriebenen Agenden der Liegenschaftsverwaltung in der Verkehrsabteilung völlig unabhängig von anderen Ressortbereichen erfolgen und in keinem Zusammenhang mit der LIG stehen.

In der Liegenschaftsdatenbank des Landes werden von den Fachabteilungen der Verkehrsabteilung per Ultimo 2005 folgende m² - Bestände ausgewiesen:

Landesstraßen	33.098.198
Landwirtschaftliche Nutzung	4.238
Baufläche	4.177
Wald	1.011
Sonstige Nutzung	571
Straße / Weg	289
Summe	33.108.484 m²

In dieser Aufstellung sind die im Prüfungszeitraum laufenden Ergänzungen der Liegenschaftsdatenbank um die noch nicht erfassten Landesstraßen, übertragenen Bundesstraßen sowie Restflächen unberücksichtigt.

5. LIEGENSCHAFTSNACHWEIS IM LANDESRECHNUNGSABSCHLUSS

Auf Basis der Liegenschaftsdatenbank des Landes wird im Landesrechnungsabschluss – Band II – ein „Verzeichnis des Liegenschaftsvermögens“ des Landes ausgewiesen.

Im Landesrechnungsabschluss 2004 sind in diesem Verzeichnis sämtliche im grundbücherlichem Eigentum des Landes stehende Liegenschaften, somit auch die Krankenanstalten des Landes, die Flächen der Steiermärkischen Landesforste und des Forstgartenbetriebes, als auch die Grundstücke der Steiermärkischen Landesbahnen aufgelistet. Weiters sind die eingeräumten Baurechte beigefügt.

Ebenso werden Liegenschaften der und ausgewiesen. Diese Flächen wurden allerdings gemäß Grundbuchsauszug bereits per 27.3.2003 bzw. 15.11.2002 von Dritten erworben und werden somit **fälschlicherweise im Jahresabschluss 2004 angeführt.**

Auszugsweise wird das Liegenschaftsvermögen im Jahresabschluss folgend dargestellt:

Verzeichnis des Liegenschaftsvermögens

Gruppe 0

1. Amtsgebäude

GB. Bad Aussee	KG. Bad Aussee	EZ.	39	546 m ²
GB. Bad Radkersburg	KG. Radkersburg	EZ.	233	2.997 m ²
GB. Bruck an der Mur	KG. Bruck an der Mur	EZ.	1108	4.129 m ²
GB. Deutschlandsberg	KG. Deutschlandsberg	EZ.	83	4.773 m ²
GB. Feldbach	KG. Feldbach	EZ.	59	5.467 m ²
GB. Fürstenfeld	KG. Fürstenfeld	EZ.	1344	1.679 m ²
GB. Graz	KG. Geidorf	EZ.	51	2.250 m ²
	KG. Innere Stadt	EZ.	11	1.524 m ²

Die Grundstücksflächen der Verkehrsabteilung werden dagegen nur mit einer Längenangabe in km angeführt:

Gruppe 6

Landesstraßen, Länge 3.384 km

Bereits im Prüfbericht des LRH zur Liegenschaftsverwaltung im Straßenbau, GZ.: LRH 31 L 3 – 2002 wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Darstellung **bestenfalls um ein Verzeichnis des Liegenschaftsbestandes** handelt, **da ihr die Angabe über den Wert des jeweiligen Vermögens**, wie es beispielsweise bei einer Anlagenbuchhaltung üblich ist, **fehlt**.

Beim „Verzeichnis des Liegenschaftsvermögens“ handelt es sich um eine Auswertung der Liegenschaftsdatenbank. Inhaltliche Fehler dieser Datenbank werden daher auch in die Darstellung im Jahresabschluss übernommen.

Der LRH hat die Nebenevidenzen und somit die Liegenschaften von 2 Dienststellen mit den Liegenschaftsdaten im Jahresabschluss und der LDB verglichen. Dieser Vergleich ergab folgendes Bild:

- Die Liegenschaftsbestände dieser beiden Dienststellen im Jahresabschluss stimmen nicht mit jenen der Nebenevidenzen überein.
- In den Nebenevidenzen wurden ausgeschiedene Liegenschaften gelöscht oder inaktiv gesetzt, dagegen werden diese Grundstücke nach wie vor in der LDB und somit im „Verzeichnis des Liegenschaftsvermögens“ angeführt.

Der LRH stellt fest, dass das Liegenschaftsverzeichnis im Landesrechnungsabschluss inhaltlich nicht dem tatsächlichen grundbücherlichen Bestand entspricht. Es können aus dieser Darstellung daher keine verwertbaren Informationen gewonnen werden.

Weiters wird sowohl im Landesrechnungsabschluss als auch im Landesvoranschlag – Band II – eine Vermögensübersicht dargestellt. Im Voranschlag des Jahres 2005 wird beispielsweise die Aktivseite dieser „Bilanz des Landes Steiermark“ folgend ausgewiesen:

Aktiva	Vermögensübersicht des per 31. Dezember		
I. Der Aufgabenerfüllung gewidmetes allgemeines Vermögen:			
1. Unbewegliches Vermögen	26.000.000,00		
2. Bewegliches Vermögen	3.600.000,00		
3. Kassenbestände	29.038.102,54		
4. Einnahmerückstände	651.999.825,36		
5. Nicht fällige Verwaltungsforderungen:			
a) Wohnbauförderung nach den WBFG 1954, 1968, 1984, 1989, 1993 und 1995 ...	1.677.816.715,95		
b) Förderung der Wohnhaussanierung	242.930.975,46		
c) Wohnbausonderprogramme	7.352.762,81		
d) Sonstige	687.662.662,72	2.615.763.116,94	
6. Forderungen aus der Durchlaufvergarung	70.424.749,48		3.396.825.794,32
II. Der Aufgabenerfüllung gewidmetes Sondervermögen (Verwaltungsfonds):			
1. Rücklagen	6.929.539,05		
2. Wertpapiere	581.382,67		
3. Nicht fällige Darlehensforderungen	8.152.883,10		15.663.804,82
III. Reinvermögen der Wirtschaftsbetriebe			
1. Steiermärkische Landesforste	23.306.472,22		
2. Landesforstgärten	601.814,46		
3. Steiermärkische Landesbahnen	3.909.595,64		
4. Steirisches Heimatwerk	362.603,79		28.180.486,11
IV. Finanzvermögen:			
1. Unbewegliches Vermögen:			
a) Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz			
	500.000,00		
b) Sonstige Liegenschaften	2.900.000,00	3.400.000,00	
2. Forderungen:			
a) Forderungen gegenüber den Wirtschaftsbetrieben			
	299.408,01		
b) Forderungen gegenüber dem Haushalt			
	157.349.889,69		
c) Sonstige Forderungen	11.491.251,54	169.140.549,24	
3. Wertpapiere		1.377.586,24	
4. Beteiligungen:			
a) Aktien			
	95.290.086,29		
b) Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile	196.301.507,67	291.591.593,96	465.509.729,44
			<u>3.906.179.814,69</u>

Das von den Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bewirtschaftete Liegenschaftsvermögen betrifft folgende Bilanzpositionen:

I.	Der Aufgabenerfüllung gewidmetes Vermögen		
1.	Unbewegliches Vermögen	€	26.000.000,-
IV.	Finanzvermögen		
1.	Unbewegliches Vermögen		
a)	Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz	€	500.000.-
b)	Sonstige Liegenschaften	€	2.900.000,-
Summe Liegenschaften		€	29.400.000,-

Weiters wird Liegenschaftsvermögen anteilmäßig im Saldo der Wirtschaftsbetriebe („III. Reinvermögen der Wirtschaftsbetriebe“) ausgewiesen. Das Reinvermögen ergibt sich bilanztechnisch aus der Summe der Aktiva abzüglich der Verbindlichkeiten.

Im Prüfbericht zur Liegenschaftsverwaltung im Straßenbau, GZ.: LRH 31 L 3 – 2002 wurde bereits vom LRH zum Ausweis des „Unbeweglichen Vermögens“ (I.1.) mit € 26.000.000,- Stellung bezogen. Demnach wird hier keine klassische Vermögensrechnung nach Vorbild einer kaufmännischen Buchführung (Doppik) geführt.

Bis einschließlich der Erstellung des Landesvoranschlages 2003 wurde in den Erläuterungen zur Vermögensübersicht darauf folgend hingewiesen:

Erläuterungen zur Vermögensübersicht 2001

Der Vermögensübersicht des Landes Steiermark per 31. Dezember 2001 liegen die in der Landesbuchhaltung abgewickelte Gebarung sowie die fortlaufend geführte Evidenz über den Stand an Forderungen, Schulden, Wertpapieren und Beteiligungen und die von den Verwaltungsfonds und Wirtschaftsbetrieben gelieferten Rechnungsabschlüsse zugrunde.

Die seinerzeit eingesetzten Werte für das unbewegliche und bewegliche Vermögen wurden in der bisherigen Höhe belassen.

Ab dem Landesvoranschlag 2004 wurde in den Erläuterungen zur Vermögensübersicht zwar nicht mehr auf das konstant gehaltene Vermögen hingewiesen, dennoch blieben die Wertansätze für bewegliches und unbewegliches Vermögen unverändert.

Aus der Sicht des LRH stellen die Ansätze für das unbewegliche Vermögen rein fiktive Werte dar. Ein kaufmännischer Ausweis des Vermögens bedarf der Behebung von **2 grundlegenden Mängeln:**

- Der Immobilienbestand des Landes müsste in der Bilanz mit den historischen Anschaffungswerten angesetzt werden. Sind diese Werte nicht vorhanden, so hätte eine Neubewertung zu erfolgen (**„Welchen Wert haben die Landesliegenschaften?“**).
- Die Liegenschaftsdatenbank des Landes lässt keinen Rückschluss auf den tatsächlichen Immobilienbestand zu. Der Grund hierfür liegt in der mangelnden Wartung (**„Welche Liegenschaften befinden sich eigentlich im Eigentum des Landes?“**).

Der LRH stellt fest, dass der momentane Zustand der LDB keine kaufmännische Bewertung des Immobilienbestandes des Landes zulässt.

Auf Basis des Runderlasses der A2 (Präsidialangelegenheiten und Zentrale Dienste) vom 28.6.2006 obliegt die Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit der LDB weiterhin den grundstücksbewirtschaftenden Dienststellen.

Der LRH empfiehlt den betroffenen Dienststellen, ihren Datenbestand in der LDB dem Grundbuch bzw. den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen anzupassen.

In weiterer Folge sollte der Liegenschaftsnachweis im Landesrechnungsabschluss dem aktuellen Stand der LDB entsprechen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Zur Anmerkung des Landesrechnungshofes, dass der momentane Zustand der Liegenschaftsdatenbank keine kaufmännische Bewertung des Immobilienstandes des Landes zulässt, ist hinsichtlich [REDACTED] darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit [REDACTED] durch [REDACTED] für das Jahr 2006 vereinbart wurde, dass die FA4A eine Bewertung sämtlicher Liegenschaften durchführt.

Die Anmerkung des LRH, dass die Verwaltung und Bewirtschaftung aller für die Landesverwaltung betriebsnotwendigen Liegenschaften in einer einzigen Organisationseinheit zusammengefasst werden soll, steht die Fachabteilung 8A positiv gegenüber.

6. LIEGENSCHAFTSSTRATEGIE DES LANDES

Im Bericht „Liegenschaften FA4A“ vom **11. Mai 2005** hat der LRH bereits über die **fehlende Immobilienstrategie** des Landes Steiermark Bezug genommen.

Der LRH stellt fest, dass **dem Landtag auch bis zum jetzigen Prüfungszeitpunkt keine Grundsätze** für die Verwaltung der dem Land gehörenden oder von ihm verwaltenden Immobilien **zur Beschlussfassung vorgelegt** wurden (§ 15 Abs.2 lit. e L-VG 1960).

Eine zweckmäßige Verwaltung von Liegenschaften kann nur am Grad der Zielerreichung gemessen werden. Die einzige Zielerreichung, die der Landesverwaltung vorgegeben wurde, war ein **finanzwirtschaftliches Ziel**, welches die Erreichung der Maastricht-Kriterien in den Vordergrund stellte. Dieses Ziel wurde vom Landtag am 20. März 2001 (Beschluss Nr. 80) im mittelfristigen Finanz- und Budgetplan für die Jahre 2001 bis 2004 beschlossen. Somit mussten sich die immobilienwirtschaftlichen den finanzwirtschaftlichen Zielen unterordnen.

Wie auf Seite 24 angeführt, verteilt sich die Zuständigkeit in der Bewirtschaftung der Liegenschaften des Landes auf alle 9 Regierungsmitglieder und unzählige Abteilungen des Amtes. **Der LRH stellt daher fest, dass die Aufteilung der Liegenschaftsgeschäfte hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit einer Evaluierung unterzogen werden sollte.**

Die Verwaltung der Liegenschaften des Landes beschränkt sich in der Praxis **vorwiegend** auf die **Erhaltung** und im Anlassfall auf den Erwerb oder Verkauf von Liegenschaften.

Jene Abteilungen, die Liegenschaftsaufgaben wahrnehmen, bedienen sich daher häufig ihrer eigenen Aufzeichnungen bzw. Evidenzen. Da strategische Auswertungen nicht im Vordergrund stehen, werden verkaufte Immobilien in den Datenbeständen meist nicht inaktiviert oder gelöscht.

Auch der Deckungsgrad des Evidenzbestandes mit dem Grundbuch wird nicht konsequent verfolgt, da bereits ein beträchtlicher – qualitativer – Immobilienbestand im Eigentum [REDACTED] steht und [REDACTED]. **Ein strategisches Informationssystem** des Landes **müsste** somit **die Datenbestände der Landesverwaltung** [REDACTED].

In einem RSB vom **14.5.2001** („Gründung einer Landesimmobilienprojektentwicklungs-GesmbH“) wurde eine **strategische Neustrukturierung des Immobilienmanagements** vorgeschlagen. In diesem Regierungsbeschluss wurde festgehalten, dass

„die Verwaltung von Landesliegenschaften im Bereich des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung derzeit (2001) von insgesamt 21 Abteilungen wahrgenommen wird“.

Des Weiteren wird in diesem RSB angeführt:

„**Die Verwaltung** und Bewirtschaftung **aller für die Landesverwaltung betriebsnotwendigen Liegenschaften soll in einer einzigen Organisationseinheit zusammengefasst werden**, um einerseits eine sparsame und professionelle Gestionierung zu ermöglichen und andererseits eine Kostentransparenz und –disziplin (Bestellerprinzip) zu erreichen“.

Der Aufwand des Betriebens eines zentralen Datensystems lässt sich jedenfalls nur im Hinblick auf ein zu erreichendes Ziel rechtfertigen.

Der LRH erinnert an seine im Bericht „Liegenschaften FA4A“ dargelegte Empfehlung:

„Um eine sinnvolle und objektive Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen **immobilienwirtschaftlichen** Handelns zu ermöglichen, sind **Grundsätze für die Verwaltung der** dem Land gehörenden oder von ihm verwalteten **Vermögenschaften**, Fonds und Anstalten im Sinne des § 15 Abs. 2 lit. e L.-VG. 1960 **auszuarbeiten**. Die Ziele müssen messbar sein.“

Sollte sich das Land Steiermark solcher strategischer Immobilienziele zuwenden, wäre der Aufbau eines Informationssystems, wie es der LRH empfohlen hat, zweckmäßig.

Im Bericht „Liegenschaftsverwaltung im Straßenbau“ von 2002 hat der LRH folgenden Nutzen eines derartigen Systems für das Land Steiermark aufgezeigt:

„Gelingt es über Verweise in Form von Schlüsselinformationen oder Parameter zwischen den technischen, rechtlichen und kaufmännischen Systemen Beziehungen aufzubauen, **steht dem Land für seinen gesamten Geschäftsbereich ein mächtiges und umfassendes Verwaltungs- und Informationssystem zur Verfügung**, dessen Herzstück der elektronische Akt (ELAK) wäre. Im kaufmännischen Bereich wäre jedoch die Führung einer Anlagenbuchhaltung erforderlich.“

Eine Anlagenbuchhaltung inkludiert zB die Bewertung und Abschreibung von Liegenschaftsvermögen.

Das geographische Informationssystem, der elektronische Akt und das Landesrechnungswesen sollten zu einem Informationssystem verbunden werden.

Der LRH stellt fest, dass erste Schritte in Richtung eines umfassenden Liegenschafts-Informationssystems durch die Verknüpfung der LDB mit GIS bereits erfolgten.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Die betriebsnotwendigen Liegenschaften in der Verwaltung der FA6C – Land- und forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen werden als Ausbildungs- und Versuchsbetriebe für die praktische Unterweisung in den Land-, Forst- und Ernährungswirtschaftlichen Fachschulen gebraucht. Teilweise sind Flächen auch der FA10B für Versuchszwecke überlassen. Dass diese unverzichtbare Funktion der Liegenschaften des Landes auch künftig ermöglicht wird, müsste in einer neuen Liegenschaftsstrategie des Landes berücksichtigt werden.

Die angesprochenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sind aus immobilienwirtschaftlicher Sicht als Ausbildungseinrichtung der Schulen nur sehr eingeschränkt disponierbar.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger: (Fachabteilung 6C – Land- und forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen)

Die betriebsnotwendigen Liegenschaften in der Verwaltung der FA6C – Land- und forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen werden als Ausbildungs- und Versuchsbetriebe für die praktische Unterweisung in den Land-, Forst- und Ernährungswirtschaftlichen Fachschulen gebraucht. Teilweise sind Flächen auch der FA10B für Versuchszwecke überlassen. Dass diese unverzichtbare Funktion der Liegenschaften des Landes auch künftig ermöglicht wird, müsste in einer neuen Liegenschaftsstrategie des Landes berücksichtigt werden.

Die angesprochenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sind aus immobilienwirtschaftlicher Sicht als Ausbildungseinrichtung der Schulen nur sehr eingeschränkt disponierbar. Es ist daher im Sinne der Verwaltungsvereinfachung eine dezentrale Verwaltung und Fachzuständigkeit zum Landwirtschaftsressort sinnvoll.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 12. Juli 2006 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben daran:

vom Büro des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreters Dr. Kurt FLECKER:	Dr. Monika DREXEL
vom Büro des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian BUCHMANN:	Peter FEICHTENHOFER
vom Büro der Frau Landesrätin Dr. Bettina VOLLATH:	Dr. Heidi KÖRBLER
von der Abteilung 2 Präsidialangelegenheiten und Zentrale Dienste:	Mag. Christine Klug Gerhard VEITH
von der Fachabteilung 1B Informationstechnik:	Reinhard LANEGGER
von der Abteilung 4A Finanzen und Landeshaushalt:	Mag. Bettina INFELD
von der Abteilung 8A Sanitätsrecht und Krankenanstalten:	Herwig KIETZMANN
von der Abteilung 18 Verkehr:	Mag. Birgit KONECNY
von der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH:	Mag. Axel JUSTIN
vom Landesrechnungshof:	LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU Mag. Robert HERLER Heinz OBRAN

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Feststellungen:

- Der LRH hat im Rahmen eines Prüfungsschwerpunktes „Liegenschaften des Landes“ seit 2002 insgesamt 6 Prüfungen durchgeführt. Bei Beanstandungen oder Verbesserungsvorschlägen des LRH hat gem. § 28 Abs.4 LRH-VG die Landesregierung spätestens 6 Monate nach Behandlung des Berichtes im Landtag dem Kontroll-Ausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden.
Der LRH stellt fest, dass bei allen Prüfberichten zum Schwerpunkt „Liegenschaften des Landes“ kein Mitglied der Landesregierung der verfassungsgesetzlich festgelegten Verpflichtung zur Berichterstattung über getroffene Maßnahmen an den Kontroll-Ausschuss nachgekommen ist.
- Die Zuständigkeiten in der Bewirtschaftung der Liegenschaften des Landes verteilen sich gemäß der Geschäftsverteilung sowie unter Berücksichtigung der Geschäftseinteilung des Amtes auf alle 9 Regierungsmitglieder und mehrere Abteilungen.
- Der LRH stellt fest, dass dem Landtag auch bis zum jetzigen Prüfungszeitpunkt keine Grundsätze für die Verwaltung der dem Land gehörenden oder von ihm verwaltenden Immobilien zur Beschlussfassung vorgelegt wurden (§ 15 Abs.2 lit. e L-VG.969).

- Der Landesverwaltung wurde nur ein finanzwirtschaftliches Ziel vorgegeben, welches die Erreichung der Maastricht-Kriterien in den Vordergrund stellte. Die immobilienwirtschaftlichen mussten sich den finanzwirtschaftlichen Zielen unterordnen.
- Die Verwaltung der Liegenschaften des Landes beschränkt sich in der Praxis vorwiegend auf die Erhaltung und im Anlassfall auf den Erwerb oder Verkauf von Liegenschaften.
- In einem RSB vom 14.5.2001 wurde entgegen der derzeitigen Situation eine strategische Neustrukturierung des Immobilienmanagements vorgeschlagen. Die Verwaltung und Bewirtschaftung aller für die Landesverwaltung betriebsnotwendigen Liegenschaften soll in einer einzigen Organisationseinheit zusammengefasst werden.
- Von den **Dienststellen des Amtes** (also inkl. der Wirtschaftsbetriebe aber exkl. LIG, KAGES und Beteiligungen) werden per Ultimo 2005 insgesamt **342.281.809 m²** an Liegenschaften des Landes gehalten. 98,3 % dieser Flächen entfallen auf die FA6C (Land- und Forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen), die A18 (Verkehrsabteilung) und die Steiermärkischen Landesforste.
- Von der **LIG** wurden dem LRH Grundstücksflächen per Ultimo 2005 in einem Ausmaß von bekannt gegeben. Diese LIG – Liegenschaften sind mit Gebäuden in einem Ausmaß von Nettogeschossfläche bebaut.

➤ Bei der [REDACTED] geht der LRH auf Basis einer Prüfung aus dem Jahre 2003 von einem im Landeseigentum stehenden Liegenschaftsbestand im Ausmaß von [REDACTED] aus. In der Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt wurde dieser Wert aktualisiert. Aufgrund von Käufen und Verkäufen sowie Grundstücksteilungen und Flächenzusammenlegungen beträgt der derzeitige KAGES-Liegenschaftsbestand [REDACTED]

➤ Der gesamte **Liegenschaftsbestand** des **Landes** (exkl. Beteiligungen, inkl. LIG und KAGES) beträgt somit [REDACTED], davon entfallen auf:

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Die Bestände der Verkehrsabteilung sind vorläufige Flächen, da Teile der Straßenflächen noch nicht erfasst worden sind.

- Ca. 96 % der Landesflächen werden mit den Nutzungen „Wald“, „Ödland“, „Straßen“ oder „Alpen“ ausgewiesen.
- Trotz der seit 2002 getätigten Liegenschaftsverkäufe [REDACTED] befinden sich noch Flächen mit **717.405 m²** (0,21 %) **Baulandwidmung im Landeseigentum.**

- Von den Dienststellen wurden dem LRH [REDACTED] an **nicht betriebsnotwendigen Flächen** gemeldet. Davon betroffen sind die Nutzungen:

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Bauland	81.060	m ²
Wald	34.446	m ²
Garten	24.081	m ²
Landwirtschaftliche Nutzung	5.862	m ²
Straße u. Weg	2.863	m ²

- Bei Gebäuden mit zugehörigen Liegenschaftsflächen im Ausmaß von [REDACTED] wurden von den Dienststellen des Landes mit der LIG Hausverwaltungs- und / oder Baubetreuungsverträge abgeschlossen.
- In der Landeshauptstadt Graz befinden sich nach den bis Ende 2005 bereits erfolgten [REDACTED] noch 3.764.501 m² im grundbücherlichem Eigentum des Landes Steiermark.
- Gemäß dem RSB vom 26. Juni 1995 hat die Führung der Liegenschaftsevidenzen ausschließlich in der dafür vorgesehenen Liegenschaftsdatenbank des Landes zu erfolgen. Die Daten sind am aktuellen Stand zu halten, bei zentraler Datenerfassung sind alle Änderungen an die zuständige Stelle zu melden.
- Im Februar 1998 wurde das Projekt „Liegenschaftsdatenbank des Landes“ abgeschlossen.
- Die Liegenschaftsdatenbank unterstützt in ihrer technischen Ausführung die Evidenzhaltung der Landesliegenschaften in geeigneter Form und entspricht den primären Anforderungen an ein derartiges System.

- Im Jahr 2006 erfolgte eine Erweiterung der LDB, insbesondere wurde eine Verknüpfung mit dem GIS vorgenommen. Der LRH sieht darin eine zweckmäßige Weiterentwicklung der Liegenschaftsdatenbank in Richtung eines umfassenden Verwaltungs- und Informationssystems.
- Die Führung der Liegenschaftsdatenbank weist wesentliche organisatorische Mängel auf. Die LDB wird von den Abteilungen und Fachabteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie von den Wirtschaftsbetrieben nicht ausreichend genutzt und gewartet.
- Mit Runderlass vom 28.6.2006 wurde seitens der zuständigen Abteilung 2 - Präsidialangelegenheiten und Zentrale Dienste - der RSB vom 26.6.1995 (Einführung der LDB) sowie die grundsätzliche Handhabung der Evidenzführung mit der Bitte um Entsprechung in Erinnerung gerufen.
- Die Liegenschaften werden von den Abteilungen und Fachabteilungen des Amtes überwiegend in eigenen Nebenevidenzen geführt.
- Eine stichprobenartige Überprüfung der Nebenevidenzen durch den LRH lässt auf eine ordnungsgemäße Wartung dieser dezentralen Datenbestände rückschließen. Die Nachteile der Führung von zusätzlichen Datenbeständen werden dadurch aber nicht aufgewogen.
- Der LRH begrüßt die derzeitige Erhebung der Landesstraßen, Bundesstraßen und der Restflächen in der A 18 (Verkehr) sowie die entsprechende Erfassung dieser Liegenschaften in der Datenbank des Landes.

- Der LRH stellt fest, dass das Liegenschaftsverzeichnis im Landesrechnungsabschluss inhaltlich nicht dem tatsächlichen grundbücherlichem Bestand entspricht. Es können aus dieser Darstellung daher keine verwertbaren Informationen gewonnen werden.
- Der momentane Zustand der LDB lässt keine kaufmännische Bewertung des Immobilienbestandes des Landes zu. Der Ausweis der Liegenschaften in der Vermögensübersicht des Jahresabschlusses stellt daher einen rein fiktiven Wert dar.

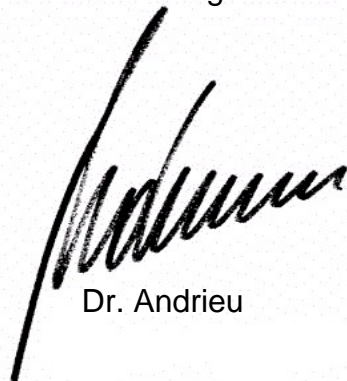
Empfehlungen:

- Damit der Landtag bzw. der Kontrollausschuss seine verfassungsmäßig eingeräumten Kontrollrechte wahrnehmen kann, sollte die Landesregierung ihrer Berichtspflicht gemäß § 28 Abs. 4 LRH-VG, wonach spätestens 6 Monate nach Behandlung eines Berichtes des LRH im Landtag dem Kontrollausschuss über getroffene Maßnahmen zu berichten ist, nachkommen.
- Der LRH empfiehlt immobilienwirtschaftliche Strategien und Ziele zu erstellen, und diese dem Steiermärkischen Landtag gem. § 15 Abs. 2 lit. e L-VG zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Die Aufteilung der Liegenschaftsgeschäfte in der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sollte hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit einer Evaluierung unterzogen werden.
- Sollte sich das Land Steiermark strategischer Immobilienziele zuwenden, wäre der Aufbau eines Informationssystems wie es der LRH bereits anlässlich der Prüfung „Liegenschaften FA4A „(2004) empfohlen hat,

zweckmäßig. In einem derartigen Informationssystem sollten der elektronische Akt, das Landesrechnungswesen und das geographische Informationssystem verbunden werden. In einem ersten Schritt eines umfassenden Liegenschafts-Informationssystems erfolgte bereits eine Verknüpfung der LDB mit dem GIS.

- Ein strategisches Informationssystem des Landes müsste die Datenbestände der Landesverwaltung [REDACTED] Aus der Sicht des LRH sollten daher die Liegenschaftsdatenbanken des Landes [REDACTED] [REDACTED] und auf Basis einer einheitlichen Datenstruktur geführt werden.
- Die betroffenen Dienststellen sollten ihren Datenbestand in der LDB dem Grundbuch bzw. den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen anpassen. In weiterer Folge sollte der Liegenschaftsnachweis im Landesrechnungsabschluss dem aktuellen Stand der LDB entsprechen.
- Der LRH empfiehlt der LIG, die Nutzungsflächen zu erfassen.

Graz, am 14. November 2006
Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu